

Satzungsbeilage der Technischen Universität Darmstadt

2.11

Inhalt

- Satzung der Studierendenschaft; genehmigt am 5. Januar 2011 vom Präsidenten der TU Darmstadt (Az. IIA 600-2-5)

S. 3 - 15

- Ausführungsbestimmungen, Studiengang und Studien- und Prüfungsplan für die Bachelor und Master of Arts Studiengänge Politikwissenschaft; genehmigt am 17. März 2011 vom Präsidenten der TU Darmstadt (Az. IIA 651-3-4-Politik-BA-MA)

S. 16 - 39

- Ausführungsbestimmungen und Studienordnung für den Master of Science Studiengang Angewandte Geowissenschaften; genehmigt am 17. März 2011 vom Präsidenten der TU Darmstadt (Az. IIA 651-9-1)

S. 40 - 48

- Ausführungsbestimmungen und Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang Bachelor of Education für die berufliche Fachrichtung Bautechnik; genehmigt am 8. November 2010 vom Präsidenten der TU Darmstadt (Az. IIA 660-1-BED-MED-L4)

S.49 - 55

- ERRATA: In den Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt in der 7. Novelle vom 1. Dezember 2010 wird der Punkt zwischen Satz 2 und Satz 3 von lit. a durch ein Semikolon ersetzt.

Impressum:

Herausgeber:

Der Präsident der TU Darmstadt Karolinenplatz 5, 64289 Darmstadt Tel. 06151/16-0

Fax 06151-16-4128

E-Mail: dezernat_ii@pvw.tu-darmstadt.de

Erscheinungsdatum: 23. März 2011

http://www.intern.tu-

darmstadt.de/dez ii/hochschul und universitaetsrecht/satzungsbeilagen/satzungsbeilagen.de.jsp

Vom Studentenparlament der Technischen Universität Darmstadt am 9.Februar 2010 beschlossen und am 10.Februar 2010 veröffentlicht.

Am 15.04.2010 vom Präsidium der TU Darmstadt bis zum 31.Dezember 2014 befristet genehmigt.

Geändert vom Studierendenparlament der TU Darmstadt am 30.September 2010, genehmigt am 5.Januar 2011, veröffentlicht am 31.Januar 2011.

Satzung der Studierendenschaft der Technische Universität Darmstadt

- I. Die Studierendenschaft
- II. Studierendenparlament
- III. Der Allgemeine Studierendenausschuss
- IV. Ältestenrat
- V. Fachschaften
- VI. Finanzwesen
- VII. Die gewerblichen Referate
- VII. Satzungsänderung, Urabstimmung, Übergangsbestimmung, Schlussvorschrift

Präambel

Die Studierendenschaft der Technischen Universität Darmstadt gibt sich

im Willen einen gemeinsamen Lebens- und Lernraum für selbstbestimmtes Studieren zu schaffen.

im Bestreben Demokratie und studentische Mitbestimmung an der Universität zu fördern und zu fordern,

folgende Satzung:

I. Die Studierendenschaft

- § 1 Zusammensetzung und Rechtsstellung
- (1) Studentin/Student im Sinne dieser Satzung ist jede/jeder immatrikulierte Studierende der Technischen Universität Darmstadt.
- (2) Die Gesamtheit der Studentinnen und Studenten bildet die Studierendenschaft.
- (3) Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechtes und als solche Glied der Universität.
- § 2 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- (1) Jede Studentin/jeder Student hat das Recht, nach Maßgabe dieser Satzung in den Organen der Studierendenschaft mitzuwirken.
- (2) Jede Studentin/jeder Student hat das aktive und unter Berücksichtigung des § 16 Abs. 1 Satz 4 dieser Satzung das passive Wahlrecht.

- (3) Jede Studentin/jeder Student hat das Recht, von den Organen der Studierendenschaft gehört zu werden und ihnen Anträge vorzulegen.
- (4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Studierendenschaft von ihren Mitgliedern Beiträge.

§ 3 Aufgaben der Studierendenschaft

- (1) Die Studierendenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst. Sie wirkt nach Maßgabe der Gesetze an der Selbstverwaltung der Technischen Universität Darmstadt und bei der Ausbildungsförderung mit.
- (2) Die Studierendenschaft hat folgende Aufgaben:
 - 1. Die Vertretung der Gesamtheit ihrer Mitglieder im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnis.
 - 2. Die Wahrnehmung der hochschulpolitischen Belange ihrer Mitglieder.
 - 3. Die Wahrnehmung der wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studentinnen und Studenten. Die Zuständigkeit des Studentenwerkes (StuWe) oder anderer Trägerinnen/Träger bleibt unberührt.
 - 4. Die Pflege überregionaler und internationaler Studierendenbeziehungen.
 - 5. Die Förderung der politischen Bildung und des Verantwortungsbewusstseins von Studentinnen und Studenten für ihre Rolle als Staatsbürgerinnen und -bürger. Hierzu gehört auch die Förderung eines wissenschaftlich fundierten, kritischen Verständnisses der Studentinnen und Studenten von ihrer jetzigen und künftigen Tätigkeit und der Rolle von Wissenschaft und Technik in der Gesellschaft.
 - 6. Die Unterstützung kultureller und musischer Interessen der Studentinnen und Studenten.
 - 7. Die Förderung des freiwilligen Studentinnen- und Studentensports. Die Zuständigkeit der Universität bleibt unberührt.

§ 4 Organe der Studierendenschaft

- (1) Die Organe der Studierendenschaft sind:
 - 1. das Studierendenparlament (StuPa)
 - 2. der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA)
 - 3. der Ältestenrat
 - 4. der Rechnungsprüfungsausschuss (RPA)
- (2) Studierendenparlament, Allgemeiner Studierendenausschuss, Ältestenrat und Rechnungsprüfungsausschuss tagen grundsätzlich öffentlich. Näheres regeln die Geschäftsordnungen.
- § 5 Amtsträgerinnen und Amtsträger der Studierendenschaft
- (1) Amtsträgerinnen und Amtsträger der Studierendenschaft sind:
 - 1. Mitglieder der Organe der Studierendenschaft
 - 2. Referentinnen und Referenten des Allgemeinen Studierendenausschusses
- (2) Die Amtsträgerinnen und Amtsträger der Studierendenschaft und die vom Studierendenparlament beauftragten studentischen Vertreterinnen und Vertreter sind verpflichtet, ihre Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen. Verstoßen sie gegen diese Satzung und die Ordnungen der Studierendenschaft, so haben sie sich auf Antrag vor dem Ältestenrat zu verantworten.
- (3) Den Amtsträgerinnen und Amtsträgern der Studierendenschaft kann nach Maßgabe der Finanzordnung ein Ersatz für solche Aufwendungen gewährt werden, die ihnen in Ausübung ihres Amtes entstehen. Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses haben nach Maßgabe der Finanzordnung Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung für ihre Arbeit. Näheres regelt die Finanzordnung.
- § 6 Vom Studierendenparlament beauftragte studentische Vertreterinnen und Vertreter

(1) Vom Studierendenparlament beauftragte studentische Vertreterinnen und Vertreter sind studentische Mitglieder des Verwaltungsrats des Studentenwerks, die Mitglieder des Wahl- und des Akteneinsichtsausschusses. Die studentischen Vertreterinnen und Vertreter erstatten dem Studierendenparlament regelmäßig Bericht.

II. Studierendenparlament

§ 7 Aufgaben

Das Studierendenparlament entscheidet über alle Angelegenheiten der Studierendenschaft, soweit diese Satzung nichts

anderes vorsieht, insbesondere über:

- 1. Wahl und Abwahl der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses, Entgegennahme und Diskussion ihres Rechenschaftsberichtes sowie ihre Entlastung.
- 2. Wahl der studentischen Vertreterinnen und Vertreter.
- 3. Abwahl studentischer Vertreterinnen und Vertreter, soweit für diese nicht eine Amtszeit durch Gesetz oder eine andere Satzung zwingend festgelegt ist.
- 4. Wahl und Abwahl der Herausgeberin/des Herausgebers der Studierendenzeitung.
- 5. Wahl der Mitglieder des Ältestenrates.
- 6. Erlass, Änderung und Aufhebung von Ordnungen der Studierendenschaft
- 7. Festsetzung der Höhe von Beiträgen für die Studierendenschaft
- 8. Verabschiedung des Haushaltsplanes der Studierendenschaft.
- 9. Beschluss einer Verfahrensordnung für die Urabstimmung.
- 10. Beschluss einer Verfahrensordnung für die Vollversammlung.
- 11. Wahl des Rechnungsprüfungsausschusses.
- 12. Wahl des Akteneinsichtsausschusses.
- 13. Beschluss über den Antrag zur Auflösung des Studierendenparlaments.

§ 8 Zusammensetzung und Amtszeit

- (1) Das Studierendenparlament setzt sich zusammen aus 31 Mitgliedern, die nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in allgemeiner, freier, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl für die Dauer eines Jahres gewählt werden. Die Wahlen erfolgen auf Hochschulebene, unabhängig von der Fachschaftsgliederung der Studierendenschaft.
- (2) Die Amtszeit des Studierendenparlaments beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des folgenden Jahres. Die Amtszeit des Studierendenparlaments verlängert sich über diesen Zeitraum hinaus, wenn bis dahin kein neues Studierendenparlament gewählt worden ist; jedoch höchstens um ein halbes Jahr.
- (3) Sofern nicht durch Auflösung des Studierendenparlaments vorgezogene Neuwahlen erforderlich werden, sind die Wahlen zum Studierendenparlament gleichzeitig mit den Wahlen zu den Kollegialorganen der Technischen Universität Darmstadt durchzuführen.

§ 9 Präsidium

- (1) Das Studierendenparlament wählt in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte ein Präsidium, das aus der Präsidentin/dem Präsidenten, der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten und zwei Schriftführerinnen/Schriftführern besteht.
- (2) Das Präsidium ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeit des Studierendenparlaments verantwortlich.
- (3) Präsidentin/Präsident und Vizepräsidentin/Vizepräsident werden einzeln in geheimer Wahl mit der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlaments gewählt. Kommt in zwei Wahlgängen die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so ist im dritten Wahlgang gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

Präsidentin/Präsident und Vizepräsidentin/Vizepräsident können nur einzeln mit der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder durch eine Neuwahl abgewählt werden; die

Schriftführerinnen/Schriftführer werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt oder abgewählt.

§ 10 Einberufung und Beschlussfähigkeit

- (1) Die Präsidentin/Der Präsident beruft das Studierendenparlament während der Vorlesungszeit mindestens einmal monatlich zu einer Sitzung ein.
- (2) Weitere Sitzungen finden statt:
 - 1. auf Beschluss des Präsidiums
 - 2. auf Antrag von sieben Mitgliedern des Studierendenparlaments
 - 3. auf Antrag des Allgemeinen Studierendenausschusses
- (3) Termin und Tagesordnung der Sitzung des Studierendenparlaments sind an den Schwarzen Brettern der Studierendenschaft und auf der Webpräsenz des Allgemeinen Studierendenausschusses spätestens zwei Vorlesungstage vorher bekannt zu geben. Die Parlamentarierinnen und Parlamentarier sind eine Woche vor der Sitzung auf dem Postweg oder per elektronischer Post einzuladen. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen.
- (4) Das Studierendenparlament ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend ist, und gemäß § 10 Abs (3) ordnungsgemäß eingeladen worden ist.
- (5) Wahlen im Studierendenparlament bedürfen der Ankündigung in der Tagesordnung und einer Bekanntmachung, die möglichst viele Studentinnen und Studenten erreicht. Anträge auf Abwahl von Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses, auf Abwahl des Studierendenparlamentspräsidiums sowie auf Auflösung des Studierendenparlaments können nur behandelt werden, wenn sie mit Begründung der Tagesordnung beigefügt und der Studierendenschaft bekannt gemacht worden sind.

§ 11 Beschlussfassung

- (1) Die Beschlussfassung erfolgt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt; bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (2) Über die Sitzung des Studierendenparlaments ist ein Protokoll anzufertigen und an den Schwarzen Brettern der Studierendenschaft auszuhängen sowie auf die Webpräsenz des Allgemeinen Studierendenausschusses zu stellen. Ein Exemplar des Protokolls ist dem Präsidenten der Universität zuzustellen. Das Protokoll muss mindestens Beschlüsse, Ergebnisse von Wahlen und andere Abstimmungsergebnisse und deren Gegenstand enthalten. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Den Parlamentarierinnen und Parlamentariern ist ebenfalls ein Protokoll zuzustellen.

§ 12 Vorzeitiges Ausscheiden, Nachrücken und Vertretung

- (1) Ein Mitglied des Studierendenparlaments scheidet vorzeitig aus durch:
 - 1. Exmatrikulation
 - 2. Rücktritt, der dem Präsidium schriftlich mitzuteilen ist.
- (2) Für das ausscheidende Mitglied rückt die Kandidatin/der Kandidat des folgenden Listenplatzes derselben Wahlliste nach. Ist die Liste erschöpft, bleibt das Mandat unbesetzt. Eine Nachwahl findet nicht statt.
- (3) Ist ein Mitglied des Studierendenparlaments an der Teilnahme an der Sitzung verhindert, rückt der/die bei Sitzungsbeginn anwesende Kandidat/Kandidatin, der/die als nächste(r) auf der Liste steht nach. Das verhinderte Mitglied ist dafür verantwortlich, dass der Vertreter/die Vertreterin die Einladung zur entsprechenden Sitzung erhält.

§ 13 Akteneinsicht

(1) Jedes Mitglied des Studierendenparlaments kann beantragen, dass in die Akten der Studierendenschaft Einsicht genommen wird.

- (2) Das Studierendenparlament wählt aus seiner Mitte nach den Grundsätzen der Verhältniswahl einen Akteneinsichtsauschuss, in dem von jeder Fraktion mindestens eine Parlamentarierin/ein Parlamentarier vertreten sein muss, sofern die Fraktion dies wünscht. Der Akteneinsichtsausschuss setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen; die Zahl der Mitglieder muss ungerade sein.
- (3) Die Einsichtnahme erfolgt durch den Akteneinsichtsausschuss. Ist ein solcher nicht gebildet, nimmt der Rechnungsprüfungsausschuss die Befugnisse des Akteneinsichtsauschusses wahr. Die Mitglieder des Ausschusses haben über alle ihnen hierbei zur Kenntnis gelangenden personenbezogenen Daten, die nicht zu Klärung der

Angelegenheit erforderlich sind, Verschwiegenheit zu wahren.

(4) Der Akteneinsichtsausschuss bzw. im Falle von Abs. 3 Satz 2 der Rechnungsprüfungsausschuss berichtet dem beantragenden Studierendenparlamentsmitglied oder dem Studierendenparlament insgesamt über das Ergebnis der Akteneinsicht. Soweit über personenbezogene Daten zu berichten ist, erfolgt der Bericht unter Abwägung des Informationsrechtes des Studierendenparlaments mit den Belangen des Datenschutzes. In besonders schwierigen Fällen soll der Datenschutzbeauftragte der Hochschule zu Rate gezogen werden.

§ 14 Auflösung und Neuwahl

- (1) Das Studierendenparlament kann mit der Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder seine Auflösung beschließen. In diesem Fall ist unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen.
- (2) Ist die Neuwahl innerhalb der ersten Hälfte der regulären Amtszeit abgeschlossen, so endet die Amtszeit des außerordentlich gewählten Studierendenparlaments am nächsten 30. September. Andernfalls endet sie am 30. September des darauf folgenden Jahres.

§ 15 Wahl des Studierendenparlaments

Die Wahl wird als Urnenwahl durchgeführt. Briefwahl ist auf schriftlichen Antrag zulässig. Antragsformulare können über das Wahlamt bezogen werden.

§ 16 Wahlausschuss

- (1) Die Vorbereitung zur Durchführung der Wahl obliegt dem vom Studierendenparlament gewählten Wahlausschuss. Dem Wahlausschuss müssen mindestens drei Studentinnen/Studenten angehören. Sie wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine Schriftführerin/einen Schriftführer. Wer dem Wahlausschuss angehört, soll nicht Wahlkandidatin/-kandidat und kann nicht Listenführer(in) sein.
- (2) Zu den Aufgaben des Wahlausschusses gehören insbesondere:
 - 1. Die Bestimmung des Termins im Einvernehmen mit dem Kanzler der Universität. Im Konfliktfall entscheidet der Wahlvorstand für die Wahl der Universitätsversammlung der TU Darmstadt.
 - 2. Die Bestimmung der Wahllokale und deren Öffnungszeiten, des Termins der Offenlegung der Wählerinnen- und Wählerverzeichnisse, des Termins zur Einreichung der Vorschlagslisten.
 - 3. Die Prüfung, Zulassung und Veröffentlichung der Vorschlagslisten.
 - 4. Die Organisation und Überwachung der Wahlhandlung.
 - 5. Die Auszählung der Stimmen, die Feststellung des Wahlergebnisses und die Zuteilung der Mandate.
 - 6. Die Prüfung von Einsprüchen und Widersprüchen.
 - 7. Alle diese für die Wahl relevanten Termine und Beschlüsse sind mindestens sechs Wochen vor dem ersten Wahltag vom Wahlausschuss am Schwarzen Brett des Allgemeinen Studierendenausschusses/Wahlamtes, auf der Webpräsenz des Allgemeinen Studierendenausschusses und innerhalb der Universität als Wahlankündigung (Wahlbekanntmachung) zu veröffentlichen.

8. Die Sitzungen des Wahlausschusses sind öffentlich. Die Sitzungstermine wie auch die Sitzungsniederschriften sind am Schwarzen Brett des Allgemeinen Studierendenausschusses/Wahlamtes auszuhängen und auf der Webpräsenz des Allgemeinen Studierendenausschusses zu veröffentlichen: die Sitzungstermine möglichst drei Tage vor, die Niederschriften möglichst spätestens drei Tage nach einer Sitzung.

Soweit die Wahl zusammen mit den Hochschulwahlen durchgeführt wird, kann der Wahlausschuss eine Angleichung der Verfahrensvorschriften (Fristen; Auslegung) an die Regelungen der Wahlordnung der TU Darmstadt beschließen.

§ 17 Wahlzeit

- (1) Die Wahl findet jedes Studienjahr statt und dauert mindestens drei aufeinanderfolgende, nicht vorlesungsfreie Tage. Als vorlesungsfreier Tag gilt auch der Samstag.
- (2) Für die Durchführung der Wahl soll die Hilfe des Wahlamtes der TU Darmstadt in Anspruch genommen werden.

§ 18 Wahllokale

- (1) Es müssen in Wahllokalen vorhanden sein: drei Wahlhelferinnen/-helfer eine Wahlurne, vom Wahlausschuss versiegelt eine Wahlkabine das Wählerinnen-und Wählerverzeichnis die Satzung (Wahlordnung)
- (2) Die Wahllokale müssen an jedem Tag mindestens sechs Stunden geöffnet sein.

§ 19 Ausübung des Wahlrechts

Das Wahlrecht kann nur ausüben, wer in das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis eingetragen ist.

§ 20 Wählerinnen- und Wählerverzeichnis

- (1) Der Kanzler der Technischen Universität Darmstadt erstellt das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis, dieses kann auch elektronisch sein. In das Verzeichnis werden Studentinnen und Studenten aufgenommen, die sich bis zum Ablauf der Rückmeldefrist für das Semester, in dem die Wahl stattfindet, zurückgemeldet haben.
- (2) Das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis wird drei Wochen vor dem Wahltermin geschlossen. Es muss zuvor an mindestens fünf nicht vorlesungsfreien Arbeitstagen hochschulöffentlich zugänglich gewesen sein. Finden die Studierendenschaftswahlen nicht zusammen mit den Hochschulwahlen statt, kann der Wahlausschuss im Benehmen mit dem Wahlamt die Frist für die Aufnahme in das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis ändern.
- (3) Alle Personen, die in dem Wählerinnen- und Wählerverzeichnis aufgenommen sind, erhalten vom Wahlamt eine Wahlbenachrichtigung. Die Wahlbenachrichtigung wird an die Semesteranschrift verschickt, die die Studentin/der Student bei der Rückmeldung angegeben hat. (4) Gegen die Zusammensetzung des Wählerinnen- und Wählerverzeichnisses kann bis zum Ablauf der Offenlegungsfrist von jeder Studentin/jedem Studenten Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Wahlausschuss im Benehmen mit dem Wahlamt.
- (5) Wird der Widerspruch zurückgewiesen, kann die/der Zurückgewiesene die Entscheidung des Verwaltungsgerichtes herbeiführen.

§ 21 Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge müssen bis zum Ablauf der vom Wahlausschuss in der Wahlbekanntmachung genannten Frist, spätestens vier Wochen vor der Wahl, beim Wahlausschuss eingereicht werden. Ein Wahlvorschlag besteht aus einer Liste von Kandidatinnen/Kandidaten mit festgelegter Reihenfolge, die sich mit einheitlichem Programm unter einheitlicher Bezeichnung zur Wahl

stellen, oder aus dem Vorschlag einer Einzelkandidatin/eines Einzelkandidaten.

- (2) Bei Einreichung müssen den Listen die vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Einverständniserklärungen der Kandidatinnen/Kandidaten beigefügt sein.
- (3) Listen, die nicht bereits im Studierendenparlament vertreten waren, können nur dann zur Wahl zugelassen werden, wenn mindestens 50 Wahlberechtigte durch Unterschrift und Angabe von Vorund Zunamen, Geburtstag, Matrikelnummer und Fachbereich den Wahlvorschlag unterstützen.
- (4) Die Listenbezeichnungen müssen so gewählt werden, dass eine Verwechslung mit anderen Listen ausgeschlossen ist. Im Streitfall entscheidet der Wahlausschuss.
- (5) Listen können umbenannt werden, wenn dies nicht mehr als die Hälfte der Kandidaten/innen dieser Liste (der vorhergegangen Wahl) anfechten.
- (6) Jede Studentin/jeder Student kann für jede Wahl nur auf einer Liste kandidieren und nur eine Liste unterstützen. Kandidatinnen/Kandidaten dürfen nur die Liste unterstützen, auf der sie kandidieren.
- (7) Der Wahlausschuss ist zur Überprüfung der Angaben verpflichtet.
- (8) Für Vorschlagslisten, Unterstützungslisten und Einverständniserklärungen sind die Formulare des Wahlausschusses (Wahlamtes) zu verwenden.

§ 22 Prüfung und Zulassung der Vorschlagslisten

Der Wahlausschuss prüft sofort nach Abgabeschluss die eingereichten Wahlvorschläge. Er lässt sie zu, wenn sie ordnungsgemäß eingereicht worden sind. Kandidatinnen/Kandidaten, die das passive Wahlrecht nicht ausüben dürfen, werden durch den Wahlausschuss von der Liste gestrichen. Er informiert die Vertrauensfrauen/Vertrauensmänner der Listen über etwaige Mängel, diese können binnen 72 Stunden nach Abgabeschluss behoben werden. Die zugelassenen Wahlvorschläge gibt der Wahlausschuss sofort am Schwarzen Brett des Allgemeinen Studierendenausschusses/Wahlamtes, Hochschulstraße 1 und Mensa Lichtwiese, auf der Webpräsenz des Allgemeinen Studierendenausschusses und in den Fachbereichen durch Flugblatt bekannt. Zwischen dem Tag des Aushangs und dem ersten Wahltag müssen mindestens 12 Tage verstreichen.

§ 23 Wahlhandlung

Zur Stimmzettelabgabe dürfen nur die vom Wahlausschuss vorbereiteten Stimmzettel verwendet werden. Die Wahlberechtigung wird bei der Ausgabe der Stimmzettel anhand des Wählerinnenund Wählerverzeichnisses, des Studierendenausweises und eines amtlichen Lichtbildausweises überprüft. Die Stimmabgabe erfolgt derart, dass die/der

Wahlberechtigte sich in eine Wahlkabine begibt, dort auf dem Stimmzettel in dem dafür vorgesehenen Kreis kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie/er ihre/seine Stimme gibt und den Stimmzettel in einen Wahlumschlag steckt. Mit dem Wahlumschlag geht sie/er zurück an den Wahltisch und wirft ihn in die Urne, nachdem ihr/sein Name im Wählerinnen- und Wählerverzeichnis jeweils durch einen Sperrvermerk bei dem Namen kenntlich gemacht worden ist.

§ 24 Briefwahl

- (1) Auf Antrag werden der/dem Wahlberechtigten rechtzeitig vor der Wahl die Briefwahlunterlagen zugesandt bzw. ausgehändigt. Die Briefwahlunterlagen bestehen aus: einem Wahlschein mit anhängender Erklärung zur Briefwahl einem Wahlumschlag (farbig) einem Wahlumschlag (weiß)
- (2) Wer per Briefwahl wählen will, muss dafür sorgen, dass der Wahlbriefumschlag bis zum Ablauf der vom Wahlausschuss festgesetzten Frist beim Wahlamt eingegangen ist. Später eintreffende Wahlbriefe gelten nicht als Stimmabgabe.
- (3) Wer Briefwahl beantragt, erhält mit der Aushändigung/Versendung der Briefwahlunterlagen im Wählerinnen- und Wählerverzeichnis einen Sperrvermerk vor dem Namen. Nach Ablauf der Briefwahlfrist prüft der Wahlausschuss die eingegangenen Wahlbriefe. Rechtswirksame

Stimmabgaben werden entsprechend der Wahlordnung der Technischen Universität Darmstadt im Wählerinnen- und Wählerverzeichnis vor Beginn der Urnenwahl registriert. Allen übrigen Wahlberechtigten ist die Teilnahme an der Urnenwahl möglich.

§ 25 Auszählung

(1) Das Öffnen der Urnen und das Auszählen der Stimmen erfolgen jeweils im Wahllokal I unter Zulassung der Öffentlichkeit unmittelbar nach Schließung des Wahllokals am letzten Wahltag. Der Wahlausschuss stellt die Zahl der Wahlberechtigten nach dem Wählerinnen- und Wählerverzeichnis der Zahl der in den Urnen vorhandenen Wahlumschläge und Stimmzettel zur Ermittlung der Wahlbeteiligung gegenüber. Danach werden die für die einzelnen Listen abgegebenen Stimmzettel gezählt. Die Zuteilung der Mandate erfolgt nach dem Sainte-Laguë-Verfahren durch den Wahlausschuss. Die Divisoren sind 0,7; 1,5; 2,5; ...; 30,5.

(2) Das vorläufige Wahlergebnis ist in Form einer Niederschrift festzuhalten und der Studierendenschaft unverzüglich, spätestens fünf Werktage nach der Wahl, durch Aushang innerhalb der Universität bekannt zu geben.

§ 26 Wahlanfechtung

Anfechtungen müssen spätestens fünf nicht vorlesungsfreie Tage nach Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses schriftlich beim Ältestenrat eingereicht werden, der über die Gültigkeit der Wahl entscheidet. Er hat eine angefochtene Wahl für ungültig zu erklären, wenn er bei verständiger Würdigung der Sachlage zu der Ansicht gelangt, dass bei genauer Beachtung der Wahlvorschriften ein anderes Wahlergebnis möglich gewesen wäre und/oder, wenn die Grundsätze einer allgemeinen, freien, gleichen, unmittelbaren und geheimen Wahl verletzt worden sind.

§ 27 Ergänzung, Wiederholungswahl

- (1) Im Übrigen findet die Wahlordnung der TU Darmstadt in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (2) Bei Ungültigkeit der Wahl findet eine Wiederholungswahl nach Abstimmung mit der Universität unverzüglich nach Beginn des folgenden Semesters, spätestens einen Monat nach Vorlesungsbeginn, statt.

III. Der Allgemeine Studierendenausschuss

§ 28 Aufgaben

- (1)Der Allgemeine Studierendenausschuss führt die laufenden Geschäfte der Studierendenschaft in eigener Verantwortung. Er ist dabei an die Beschlüsse des Studierendenparlamentes und der Studierendenschaft und an den Haushaltsplan der Studierendenschaft gebunden.
- (2) Der Allgemeine Studierendenausschuss verantwortet sich gegenüber dem Studierendenparlament für die Ausführung der Beschlüsse des Studierendenparlaments und der Studierendenschaft.
- (3) Der Allgemeinen Studierendenausschuss vertritt die Studierendenschaft außergerichtlich und gerichtlich. Rechtsgeschäftliche Erklärungen müssen von mindestens zwei Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses gemeinschaftlich abgegeben werden. Erklärungen, durch die die Studierendenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

§ 29 Zusammensetzung und Wahl

(1) Der Allgemeine Studierendenausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern, von denen

eines für das Finanzwesen zuständig ist. Die Aufgabenverteilung im Allgemeinen Studierendenausschuss wird vom Studierendenparlament festgelegt.

- (2) Der Allgemeine Studierendenausschuss kann zur Durchführung seiner Aufgaben Referentinnen/Referenten berufen. Die Referentinnen/Referenten sind dem Allgemeinen Studierendenausschuss verantwortlich und arbeiten nach dessen Weisungen. Anzahl und Aufgabenbereiche der Referentinnen/Referenten werden vom Allgemeinen Studierendenausschuss festgelegt.
- (3) Für die Wahl und Abwahl des Allgemeinen Studierendenausschusses gilt § 9 Abs. 3 Sätze 1 bis 3 dieser Satzung entsprechend.

§ 30 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses beträgt ein Jahr. Sie beginnt mit der Annahme der Wahl. Finden Neuwahlen nach Ablauf eines Jahres nicht statt, bleiben die Mitglieder bis zur Neuwahl im Amt.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses endet vorzeitig:
 - 1. durch Exmatrikulation
 - 2. durch Rücktritt, der dem Studierendenparlamentspräsidium schriftlich mitzuteilen ist
 - 3. durch Abwahl.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses vorzeitig aus dem Amt, findet unverzüglich eine Nachwahl statt.

IV. Ältestenrat

§ 31 Aufgaben

- (1) Der Ältestenrat entscheidet über die Gültigkeit angefochtener Urabstimmungen und Wahlen zum Studierendenparlament.
- (2) Auf Antrag einer Studentin/eines Studenten oder von Amts wegen entscheidet der Ältestenrat über die Rechtmäßigkeit von Beschlüssen der Organe der Studierendenschaft.
- (3) Stellt der Ältestenrat die Rechtswidrigkeit eines Beschlusses fest, so ist dieser aufzuheben. Den Vollzug von Beschlüssen kann der Ältestenrat bis zur endgültigen Entscheidung aussetzen.
- (4) Der Ältestenrat nimmt die Aufgaben nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung wahr.

§ 32 Zusammensetzung und Amtszeit

- (1) Der Ältestenrat besteht aus drei Studentinnen/Studenten, die keinem anderen Organ der Studierendenschaft angehören dürfen; auch die Wahl von Vertreterinnen/Vertretern der Studierendenschaft ist unzulässig.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Ältestenrates beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Ist bis zum 1. Januar kein neuer Ältestenrat gewählt, verlängert sich die Amtszeit bis zur Neuwahl.
- (3) Die Mitglieder des Ältestenrates werden vom Studierendenparlament nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.
- (4) Die Amtszeit eines Mitgliedes des Ältestenrates endet vorzeitig durch
 - 1. Exmatrikulation
 - 2. Rücktritt, der dem Studierendenparlamentspräsidium schriftlich mitzuteilen ist.

Eine Abwahl durch das Studierendenparlament ist unzulässig.

(5) Scheidet ein Mitglied des Ältestenrates vorzeitig aus dem Amt, findet unverzüglich eine Nachwahl statt.

§ 33 Entscheidung und Anfechtung

- (1) Der Ältestenrat entscheidet mit der Mehrheit von mindestens zwei seiner Mitglieder.
- (2) § 11 Abs 2 dieser Satzung gilt entsprechend.

(3) Gegen Entscheidungen des Ältestenrates kann Rechtsaufsichtsbeschwerde beim Leiter der Universität eingelegt werden.

V. Fachschaften

§ 34 Zusammensetzung

- (1) Die Studierenden sind in Fachschaften gegliedert.
- (2) Eine Fachschaft besteht aus den studentischen Mitgliedern eines Fachbereichs oder Studienbereichs.
- (3) Das Studierendenparlament kann davon eine von Abs. 1 abweichende Zuordnung der Studierenden in Fachschaften mit der Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder im Benehmen mit dem betroffenen Fachschaftsrat, und wenn das Wahlamt ein Wählerverzeichnis erstellen kann, beschließen. Eine Neugliederung der Fachschaften muss in zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen des Studierendenparlaments behandelt werden. Alle bisherigen Mitglieder des Fachschaftsrats sollen eingeladen und angehört werden. Eine Neugliederung tritt mit den nächsten Wahlen in Kraft, frühestens jedoch sechs Monate nach Beschluss der Neugliederung.
- (4) Das aktive und das passive Wahlrecht darf nur in einer Fachschaft ausgeübt werden.

§ 35 Aufgaben

Die Fachschaften sollen zur Förderung aller Studienangelegenheiten beitragen und in ihrem Bereich die Interessen ihrer Mitglieder selbstständig wahrnehmen und vertreten. Fachschaften sind nicht an Weisungen des Studierendenparlaments und anderer Organe der Studierendenschaft gebunden mit Ausnahme der vom Studierendenparlament zur Verfügung gestellten Mittel.

§ 36 Finanzierung

Die Fachschaften verwalten ihre Angelegenheiten im Rahmen dieser Satzung. Das Studierendenparlament ist verpflichtet, den Fachschaften im Rahmen des Haushaltsplanes eine ihren Aufgaben angemessene Finanzierung zu sichern.

Die finanziellen Mittel, die das Studierendenparlament den Fachschaften zur Verfügung stellt, sind zweckgebunden.

§ 37 Organ der Fachschaft

- (1) Der Fachschaftsrat ist das Organ der Fachschaft. Er vertritt die Interessen der Fachschaft inner- und außerhalb der Universität. Er tagt grundsätzlich öffentlich.
- (2) Die Amtszeit des Fachschaftsrats beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des folgenden Jahres.
- (3) Der Fachschaftsrat soll mindestens einmal im Studienjahr eine Vollversammlung aller Studierenden einer Fachschaft einberufen. Jede Vollversammlung muss mindestens vier Vorlesungstage vorher angekündigt werden.
- (4) Die Beschlüsse des Fachschaftsrats erfolgen mit der Mehrheit seiner Mitglieder.
- (5) Über die Sitzung des Fachschaftsrats ist ein Protokoll anzufertigen und an den Schwarzen Brettern der Fachschaft oder auf der Webpräsenz der Fachschaft zu veröffentlichen. Ein Exemplar des Protokolls ist dem Allgemeinen Studierendenausschuss zuzustellen. Das Protokoll muss mindestens Beschlüsse und andere Abstimmungsergebnisse und deren Gegenstand enthalten. Den Mitgliedern des Fachschaftsrats ist ebenfalls ein Protokoll zuzustellen.

§ 38 Wahl des Fachschaftsrates

(1) Die Fachschaftsratswahlen werden zusammen mit den Studierendenparlamentswahlen

durchgeführt. Das gilt nicht bei Wahlen, die durch eine vorzeitige Auflösung des Studierendenparlaments herbeigeführt wurden.

- (2) Fachschaften mit bis zu 500 Mitgliedern wählen drei, Fachschaften mit 501 bis 1000 Mitgliedern wählen fünf, Fachschaften mit 1001 bis 1500 Mitgliedern wählen sieben und Fachschaften mit mehr als 1500 Mitgliedern wählen neun Fachschaftsratsmitglieder.
- (3) Für die Wahl des Fachschaftsrats gelten §§ 15 bis 27 mit Ausnahme des § 21 Abs. 3 dieser Satzung entsprechend. Wird nur eine Liste eingereicht, findet Personenwahl statt, wobei jede Wählerin/jeder Wähler so viele Stimmen hat, wie Fachschaftsratsmitglieder zu wählen sind.
- (4) Der Wahlausschuss für Studierendenparlamentswahlen soll mit dem für Fachschaftsratswahlen identisch sein.
- (5) Listen, die nicht bereits in den Fachschaftsräten vertreten waren, können nur dann zur Wahl zugelassen werden, wenn mindestens fünf Wahlberechtigte durch Unterschrift und Angabe von Vor- und Zunamen, Geburtstag, Matrikelnummer und Fachbereich den Wahlvorschlag unterstützen.
- (6) Fordert eine Studentin/ein Student die Briefwahlunterlagen für die Studierendenparlamentswahl an, so erhält sie/er gleichzeitig die Unterlagen zur Briefwahl für die Fachschaft.

§ 39 Fachschaftenkonferenz

- (1) Die Fachschaftenkonferenz berät insbesondere fachbereichsübergreifende Angelegenheiten des Studiums und nimmt zu ihnen Stellung.
- (2) Die Fachschaftsräte entsenden je zwei Mitglieder in die Fachschaftenkonferenz.
- (3) Über die Sitzung der Fachschaftenkonferenz ist ein Protokoll anzufertigen. Ein Exemplar des Protokolls ist dem Allgemeinen Studierendenausschuss zuzustellen. Das Protokoll muss mindestens Beschlüsse und andere Abstimmungsergebnisse und deren Gegenstand enthalten.

VI. Finanzwesen

§ 40 Beiträge

- (1) Das Studierendenparlament setzt die Höhe der Beiträge für die Studierendenschaft fest.
- (2) Der Beschluss über die Festsetzung ist an den Anschlagbrettern der Studierendenschaft und auf der Webpräsenz des Allgemeinen Studierendenausschusses bekannt zu geben.
- (3) §76 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 des HHG finden keine Anwendung.

§ 41 Rechnungsprüfung

- (1) Das Studierendenparlament wählt aus seiner Mitte nach den Grundsätzen der Verhältniswahl einen Rechnungsprüfungsausschuss, in dem von jeder Fraktion mindestens eine Parlamentarierin/ein Parlamentarier vertreten sein muss, sofern die Fraktion dies wünscht. Der Rechnungsprüfungsausschuss setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen; die Zahl der Mitglieder muss ungerade sein.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Rechnungen der Studierendenschaft. Er hat das Recht, Akten der Studierendenschaft einzusehen, soweit die Einsichtnahme zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlich ist. Auf seine Empfehlung hin nimmt das Studierendenparlament die Entlastung des Allgemeinen Studierendenausschusses vor.
- (3) Er trifft sich mindestens einmal pro Haushaltsjahr.

§ 42 a Haushaltsplan

- (1) Das Haushaltsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
- (2) Der Allgemeine Studierendenausschuss legt dem Studierendenparlament jährlich vor Beginn des Haushaltsjahres den Entwurf eines Haushaltsplanes für das folgende Haushaltsjahr zum Beschluss vor und berichtet nach Ablauf des Haushaltsjahres über die Durchführung des Haushaltsplanes. Der Haushaltsplan muss alle zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben

enthalten und ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.

- (3) Hinsichtlich der Ausführung des Haushaltsplanes, der Zahlungen und Rechnungslegung gelten die Grundsätze für die Verwaltung öffentlicher Mittel. Näheres regelt die Finanzordnung. Es wird das System der doppelten Buchführung angewendet.
- (4) Auf der Grundlage der abgeschlossenen Bücher stellt die Finanzreferentin/der Finanzreferent des Allgemeinen Studierendenausschusses für jedes Jahr die Haushaltsrechnung und die Vermögensrechnung auf. Diese sind vor der

Beschlussfassung des Studierendenparlaments über die Entlastung des Allgemeinen Studierendenausschusses von einem Rechnungsprüfungsausschuss des Studierendenparlaments zu prüfen.

- (5) Ist bis zum Ende eines Haushaltsjahres ein Haushaltsplan für das folgende Jahr ausnahmsweise nicht beschlossen, sind bis zu einer Verabschiedung die Organe der Studierendenschaft ermächtigt, die Ausgaben zu leisten, die benötigt werden, um die Arbeit der Organe der Studierendenschaft zu gewährleisten oder die aufgrund rechtlicher Verpflichtungen geleistet werden müssen, höchstens jedoch bis zu einem Zwölftel des Vorjahresplanes pro Monat.
- (6) Die im Haushaltsplan vorgesehenen Ausgaben werden durch die Beiträge der Studierendenschaft gedeckt, soweit nicht andere Mittel zur Verfügung stehen.
- (7) Die Finanzreferentin/Der Finanzreferent ist für die Kassenführung und die Vermögensverwaltung der Studierendenschaft verantwortlich. Die Verantwortung der übrigen Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses bleibt unberührt. Näheres regelt die Finanzordnung.

§42 b Rücklagen

- (1) Die Studierendenschaft bildet Rücklagen in Höhe eines Viertels der jährlichen studentischen Beiträge zur Selbstverwaltung der Studierenden.
- (2) Soweit keine Rücklagen in der nach Absatz 1 bestimmten Höhe vorhanden sind, werden 5 von Hundert der Beiträge zur Selbstverwaltung der Studierenden zur Rücklagenbildung verwandt.
- (3) Sollte der letzte Jahresabschluss ein Minus beim Kapital der Studierendenschaft aufweisen, wird für den Schuldenabbau ein Fünftel der studentischen Beiträge zur Selbstverwaltung der Studierendenschaft aufgewendet.

VII. Die gewerblichen Referate

§43 gewerbliche Referate

- (1) Die Studierendenschaft betreibt gewerbliche Referate. Der Allgemeine Studierendenausschuss ist ihnen gegenüber weisungsbefugt.
- (2) Die gewerblichen Referate der Studierendenschaft sollen sowohl studentische Kultur, politische Bildung und studentische Interessen fördern als auch Studierenden die Möglichkeit eröffnen sich kreativ zu entfalten.
- (3) Näheres regeln bei Bedarf die Ordnungen der gewerblichen Referate.

VIII. Satzungsänderung, Urabstimmung, Vollversammlung, Übergangsbestimmung, Inkrafttreten

§ 44 Satzungsänderung

Das Studierendenparlament verabschiedet Satzungsänderungen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, mindestens mit der Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder.

§ 45 Urabstimmung

(1) Das Studierendenparlament kann in wichtigen Fragen, die die Studierendenschaft insgesamt sowie insbesondere die Erfüllung der Aufgaben nach § 3 dieser Satzung betreffen, die

Durchführung einer Urabstimmung beschließen. Eine Urabstimmung muss ebenso durchgeführt werden, wenn dies von mindestens 5 % der Zahl der Mitglieder der Studierendenschaft gefordert wird. Die Urabstimmung hat drei Jahre lang bindenden Charakter, es sei denn, sie wird durch eine weitere Urabstimmung in dieser Frist revidiert. Der Text der Urabstimmung kann eine kürzere Frist vorsehen.

- (2) Gegenstand einer Urabstimmung können nicht sein:
 - die Finanzordnung
 - der Haushaltsplan
 - die Satzung
 - die Beiträge
 - die Wahl von Amtsträgerinnen/-trägern der Studierendenschaft
 - die Entscheidungen des Ältestenrates
 - die Zuordnung der Studierenden in Fachschaften
- (3) Näheres regelt die Verfahrensordnung für Urabstimmungen.

§46 Vollversammlung

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss soll mindestens einmal pro Semester eine Vollversammlung durchführen. Dort soll über wichtige Probleme der Studierendenschaft gemäß § 3 dieser Satzung diskutiert werden. Die Vollversammlung kann Anträge beschließen, mit denen sich das Studierendenparlament zu befassen hat.
- (2) Näheres regelt die Verfahrensordnung für Vollversammlungen.

§ 47 Übergangsbestimmungen

- (1) Die am Tage des Inkrafttretens dieser Satzung amtierenden Mitglieder der Organe der Studierendenschaft bleiben bis zur Neuwahl nach dieser Satzung im Amt.
- (2) Beschlüsse eines Organs der Studierendenschaft, die vor Inkrafttreten dieser Satzung gefasst worden sind und dieser Satzung widersprechen, sind mit Inkrafttreten dieser Satzung aufgehoben oder entsprechend zu ändern. Näheres regelt das Studierendenparlament durch Beschluss.

§ 48 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Bis zum Erlass einer Satzung nach § 31 Abs. 4 HHG erfolgt die Veröffentlichung durch Aushang und in der Web-Präsenz der Studierendenschaft. Die Satzung vom 15. Januar 1993 ist damit aufgehoben.

Ausführungsbestimmungen des Bachelor of Arts Studienganges Politikwissenschaft vom 01.11.10 zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB)

Zu § 2

Die Technische Universität Darmstadt verleiht nach bestandener Abschlussprüfung des Bachelor of Arts Studienganges Politikwissenschaft den akademischen Grad "Bachelor of Arts" (BA).

Zu § 3 Abs. 5

Die Fachprüfungen sollen unmittelbar im Anschluss an die Belegung des zugehörenden Moduls abgelegt werden.

Zu § 3a Abs. 7

Die Orientierungsveranstaltung ist im ersten Semester als Orientierungsprüfung abzulegen. Mit der Immatrikulation erfolgt eine Pflichtanmeldung zu dieser Prüfung. Nimmt ein Prüfling ohne triftigen Grund nicht teil, gilt die Gesamtprüfung als nicht bestanden.

Zu § 5 Abs. 2:

1. Alle Prüfungen der Bachelorprüfung finden studienbegleitend statt.

Zu § 5 Abs. 3

- 1. Die Bachelorprüfung wird abgelegt, indem Kreditpunkte gemäß Studien- und Prüfungsplan (Anhänge I und Ia) erworben werden. Die Bachelorprüfung setzt sich zusammen aus den Prüfungen des Pflichtbereiches, ohne Orientierungsveranstaltung, ohne die Vorlesungsklausuren der Module 1-7, aber einschließlich der Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis) sowie den Prüfungen des politikwissenschaftlichen Vertiefungsmoduls und des Lehrforschungsprojekts.
- 2. Der Erwerb der Kreditpunkte erfolgt durch Fachprüfungen und Leistungsnachweise im Rahmen von Modulen. Die Module und die im Rahmen des jeweiligen Moduls abzulegenden Studienund Prüfungsleistungen sind im Studien- und Prüfungsplan (Anhänge I und Ia) aufgeführt.

Zu § 5 Abs. 4

Die Fachprüfungen werden entsprechend den Angaben im Studien- und Prüfungsplan (Anhänge I und Ia) schriftlich und/oder mündlich durchgeführt.

Zu § 5 Abs. 7

Die Prüfungsanforderungen in den einzelnen Fächern sind im Anhang II (Modulbeschreibungen) zu diesen Ausführungsbestimmungen beschrieben und begrenzt. Änderungen sind durch Beschluss des Fachbereichsrates zulässig und werden semesterweise bekannt gegeben.

Zu § 5 Abs. 8

Die Anzahl der zu erwerbenden Kreditpunkte pro Modul sind im Studien- und Prüfungsplan (Anhänge I und Ia) festgelegt.

Zu § 7 Abs. 1

Der Fachbereich 2 richtet für den Bachelor of Arts Studiengang Politikwissenschaft eine Prüfungskommission ein.

Zu §11 Abs. 2

Es ist ein dreimonatiges Fachpraktikum zu absolvieren. Näheres regelt die Praktikumsordnung.

Zu § 18 Abs. 1

Zulassungsvoraussetzung zur letzten Fachprüfung (der BA-Thesis) ist der Nachweis, dass alle übrigen Prüfungsleistungen erbracht worden sind (inkl. des Praktikums gemäß § 11 Abs. 2).

Außerdem sind folgende Sprachnachweise vorzulegen: Englisch auf UNICERT II-Niveau sowie eine zweite Fremdsprache auf UNICERT I-Niveau; das Latinum kann die zweite Fremdsprache ersetzen.

Zu § 20 Abs. 1

- 1. Zum Erwerb des Bachelor of Arts im Studiengang Politikwissenschaft sind benotete Prüfungen in den im Studien- und Prüfungsplan (Anhänge I und Ia) aufgeführten Modulen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches abzulegen und 180 Kreditpunkte zu erwerben.
- 2. Das fachübergreifende Ergänzungsmodul besteht aus Vorlesungen oder Seminaren anderer Fachbereiche und/oder Interdisziplinären Studienbereichen. Die Vergabe der Kreditpunkte ergibt sich aus dem Studien- und Prüfungsplan (Anhang Ia). Die Prüfungsanforderungen sind im Anhang II (Modulbeschreibungen) beschrieben.

Zu § 22 Abs. 2

Die Dauer der mündlichen Prüfungen ist im Studien- und Prüfungsplan (Anhänge I und Ia) festgelegt.

Zu § 22 Abs. 5

Die Dauer der schriftlichen Prüfungen ist im Studien- und Prüfungsplan (Anhänge I und Ia) festgelegt.

Zu § 22 Abs. 6

Soweit Prüfungen sowohl mündliche als auch schriftliche Anteile enthalten, wird die Dauer der jeweiligen Anteile im Studien- und Prüfungsplan (Anhänge I und Ia) festgelegt.

Zu § 23 Abs. 5

Die Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis) ist innerhalb einer Frist von 12 Wochen anzufertigen.

Zu § 28 Abs. 3

Das Gesamturteil der Bachelorprüfung setzt sich zusammen aus a) den Noten aus den elf Seminaren in den Modulen 1-6 des Pflichtbereichs sowie der zwei Seminare aus dem politikwissenschaftlichen Vertiefungsmodul des Wahlpflichtbereichs mit jeweils 6facher Wertung, b) der Note des Lehrforschungsprojekts mit 12facher Wertung sowie c) der Note der Thesis mit 12facher Wertung.

Zu § 30 Abs. 2

Wurde im ersten Semester die Orientierungsprüfung nicht bestanden, erfolgt eine Pflichtanmeldung für eine Wiederholungsprüfung im zweiten Semester

Zu § 31 Abs. 3

Wurde im zweiten Semester die Wiederholungsprüfung zur Orientierungsprüfung nicht bestanden,

erfolgt eine Pflichtanmeldung für eine zweite Wiederholungsprüfung noch im gleichen Semester.

Zu § 32 Abs. 1

Unter den Voraussetzungen des § 68 Absatz 3 Hessisches Hochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I, S.374), unter Berücksichtigung der Änderungen durch Gesetze vom 31. Oktober 2001 (GVBl. I S. 434), vom 14. Juni 2002 (GVBl. I, S. 255), vom 6. Dezember 2003 (GVBl. I S. 309) und vom 18. Dezember 2003 (GVBl. I S. 513) – HHG kann eine Befristung der Prüfung durch die zuständige Prüfungskommission ausgesprochen werden.

Zu § 35 Abs. 1

Im Zeugnis der bestandenen Bachelorprüfung werden die Noten nach Modulen sowie die jeweils erworbenen Kreditpunkte aufgeführt (siehe Muster in Anhang III).

Zu § 39 Abs. 2

Die Ausführungsbestimmungen treten am 01.11.2010 in Kraft. Sie werden in der Satzungsbeilage der TU Darmstadt veröffentlicht. Bereits begonnene Prüfungen können nach den bisherigen Bestimmungen zu Ende geführt werden. Entsprechendes gilt für Prüflinge, die sich innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung zur Prüfung melden.

Darmstadt, 01.11.2010

Der Dekan des Fachbereiches 2 der Technischen Universität Darmstadt Prof. Dr. Rudi Schmiede

Studienordnung für den Bachelor of Arts-Studiengang Politikwissenschaft (BA-Politikwissenschaft) an der Technischen Universität Darmstadt

0. Studiengang

Diese Studienordnung regelt das BA-Studium im Fach Politikwissenschaft im Fachbereich Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften der TU Darmstadt.

Das BA-Studium besteht aus einem Pflicht- und aus einem Wahlpflichtbereich und geht von einer Regelstudienzeit von sechs Semestern aus. Für das BA-Studium sind im Pflichtbereich (inklusive BA-Abschlussarbeit, "Thesis") 114 Credit Points zu erwerben und im Wahlpflichtbereich 66 Credit Points.

Eine detaillierte Darstellung des dem Studiengang zugrundeliegenden "Credit Point"- bzw. Leistungspunktsystems findet sich im Anhang, der Teil der Studienordnung ist. Der Zuordnung der Bestandteile des Studiums zum Leistungspunktesystem entspricht eine durchgängige Modularisierung des Studiums.

1. Rahmenbedingungen

Diese Studienordnung zielt darauf ab, dass in dem BA-Studiengang Politikwissenschaft an der Technischen Universität Darmstadt sowohl die gesamte Breite des Fachs Politikwissenschaft (einschließlich politikwissenschaftlich relevanter Grundkenntnisse aus den Bereichen Wirtschaft und Recht) abgedeckt als auch eine interdisziplinäre Orientierung verfolgt wird.

Diese Studienordnung geht deshalb von den Anforderungen als Grundlage aus, die in der von der Hochschulrektorenkonferenz am 13.2.1990 sowie der Kultusministerkonferenz am 9.11.1990 verabschiedeten Rahmenordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Politikwissenschaft sowie in der Rahmenstudienordnung für das Diplomstudium der TU Darmstadt vom 19.4.1977 festgelegt worden sind. Sie versucht indes, im Hinblick auf Berufs- und Praxisorientierung durch ein obligatorisches Praktikum und ein obligatorisches Lehrforschungsprojekt im BA-Studium über diese Anforderungen hinauszugehen. Die Studienordnung folgt dabei den von der Kultusministerkonferenz beschlossenen "Strukturvorgaben für die Einführung von Bachelor-/Bakkalaureus- und Master-/Magisterstudiengängen" (vom 5.3.1999), den "Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Master-

Seite 18

studiengängen" (vom 10.10.2003 i.d.F. vom 18.9.2008) sowie den "Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen" (vom 15.9.2000 i.d.F. vom 22.10.2004).

2. Studienziele

Ziel des Studiums ist es, den Studierenden umfassende Kenntnisse von politischen Institutionen und Prozessen zu vermitteln, ihre Fähigkeit zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit auszubilden und den eigenständigen Erwerb weiterer berufsfeldspezifischer Qualifikationen zu fördern. Durch die Verknüpfung von theoretischem und praktischem Wissen soll ihnen im Rahmen eines interdisziplinär angelegten und projektorientierten Studiums der Zugang zu unterschiedlichen Tätigkeitsbereichen in der Politik, den Medien, der Verwaltung, der Wirtschaft, in internationalen Organisationen, in Verbänden und Vereinen sowie in Einrichtungen der Ausbildung und Forschung ermöglicht werden.

Die Studierenden haben im BA-Studiengang unter Beratung und Anleitung einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers ein mindestens dreimonatiges Praktikum zu absolvieren. Das Praktikum wird bei Vorlage eines Abschlußberichts mit einem entsprechenden Nachweis als Studienleistung anerkannt (Näheres regelt eine Praktikumsordnung).

Außerdem sollen die Studierenden am Ende des BA-Studiums an einem zweisemestrigen Lehrforschungsprojekt teilnehmen. Die Beteiligung an einem Lehrforschungsprojekt wird mit dem Verfassen eines Teils des Endberichtes nachgewiesen.

Sowohl das Praktikum als auch das Lehrforschungsprojekt sollen der Vorbereitung der "Thesis" (siehe 6.) dienen.

3. Lehr- und Lernformen

Der Studiengang wird von folgenden Lehrveranstaltungen getragen:

- ➤ Die Vorlesung stellt einen politikwissenschaftlichen Themenbereich unter Aufarbeitung von Datenmaterial und wissenschaftlicher Literatur im Zusammenhang dar.
- ➤ Das Seminar führt durch aktive Mitarbeit der Studierenden in die Problembereiche, Arbeitsweisen, Methoden und Ansätze des Faches Politikwissenschaft ein. Es dient der Erschließung wissenschaftlicher Literatur.

Seite 19 2

- ➤ Die Studierenden sollen an Exkursionen teilnehmen, soweit sie der Lehrgegenstand im Bereich der fachwissenschaftlichen Vertiefung erforderlich macht.
- ➤ Das Praktikum dient dazu, künftige berufliche Tätigkeitsfelder kennenzulernen und dabei gewonnene Erfahrungen in die wissenschaftliche Behandlung fachspezifischer Themen einfließen zu lassen.
- ➤ In zweisemestrigen Lehrforschungsprojekten werden die Studierenden praktisch mit in der Forschung relevanten Themenbereichen, Arbeitsweisen, Methoden und Ansätzen des Faches Politikwissenschaft vertraut gemacht.
- ➤ Seminare, die nicht in deutscher Sprache angeboten werden, sollen bei den Studierenden die Fähigkeit zur Kommunikation in Fremdsprachen entwickeln helfen.

In Seminaren und Lehrforschungsprojekten sollen in Gruppen kooperative Formen des wissenschaftlichen Arbeitens und Lernens gefördert werden.

4. Studienorganisation

Das BA-Studium ist gegliedert in einen Pflichtbereich und einen Wahlpflichtbereich.

4.1. Pflichtbereich (114 Credit Points)

Hier sind die für alle BA-Kandidaten und -Kandidatinnen grundlegenden Methoden, Kenntnisse und Problemstellungen zu vermitteln. Das Studium umfaßt ein Orientierungsmodul (Orientierungsveranstaltung/OV), sechs Module, die zentrale Teilgebiete der Politikwissenschaft abdecken (Module 1 bis 6 des Pflichtbereichs) sowie Teilgebiete der Volkswirtschaftslehre und der Rechtswissenschaft (Modul 7 des Pflichtbereichs), bei deren Vermittlung und Aneignung die historische Dimension, die rechtlichen Aspekte und gesellschaftlichen wie auch ökonomischen Bezüge zu berücksichtigen sind:

Das Orientierungsmodul (9 Credit Points) besteht aus

- > einer Vorlesung,
- > einem Seminar und
- > einem Tutorium.

Seite 20 3

Im Orientierungsmodul soll als obligatorische Einführung in das Studium den Studierenden ein Überblick über den Zusammenhang der sozialwissenschaftlichen Disziplinen, die Spezifika der Politikwissenschaft und berufliche Tätigkeitsbereiche gegeben werden, in denen die im Studium erworbenen Kenntnisse Anwendung finden können. Sie dient insbesondere der Umorientierung von schulischer oder beruflicher auf universitäre Sozialisation und Arbeitsweisen, sowie der Einübung aufgabenorientierten Lernverhaltens - individuell und in Gruppen.

Modul 1: Politische Theorie und politische Philosophie (15 Credit Points aus einer Vorlesung und zwei Seminaren)

- ➤ Grundbegriffe der Politikwissenschaft sowie deren theoretische Zusammenhänge und Herleitung
- ➤ Politische Theorien und ihre historischen Grundlagen
- ➤ Hauptrichtungen der Gesellschaftstheorie und der politischen Philosophie der Gegenwart

Modul 2: Das politische System der Bundesrepublik Deutschland (15 Credit Points aus einer Vorlesung und zwei Seminaren)

- ➤ Politische Entwicklung Deutschlands bis 1945
- Herausbildung und Entwicklung der gesellschaftlichen und rechtlichen Grundlagen der Bundesrepublik Deutschland
- ➤ Verfassungs- und Regierungssystem einschl. Parteien, Verbände, politische Sozialisation und Kommunikation, politische und soziale Bewegungen, Wahlen

Modul 3: Analysen und Vergleiche politischer Systeme (15 Credit Points aus einer Vorlesung und zwei Seminaren)

- Strukturvergleich politischer Systeme
- ➤ Verfassungssystematik
- ➤ Länderstudien
- ➤ Vergleich der "Leistungsfähigkeit" politischer Systeme
- Komparatistik als "Theorie-Test"

Modul 4: Internationale Beziehungen (15 Credit Points aus einer Vorlesung und zwei Seminaren)

- > Grundfragen und historische Entwicklung internationaler Beziehungen
- Weltwirtschaftliche Strukturen und Verflechtungen

Seite 21 4

- > Friedens- und Konfliktforschung
- ➤ Regionale Integration (z.B. EG/EU)
- ➤ Internationale Organisationen
- > Auswärtige Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland
- ➤ Global Governance

Modul 5: Staatstätigkeit (public policy) und öffentliche Verwaltung (15 Credit Points aus einer Vorlesung und zwei Seminaren)

- ➤ Analysekonzepte zur Staatstätigkeit (Policy-Analyse)
- wissenschaftliche Konzepte zur Binnenstruktur und Funktionsweise von Verwaltung
- > politische Entscheidungen und ihre administrative Umsetzung
- ➤ Beziehung von Verwaltung und Publikum (Bürgern)

Modul 6: Methoden der Politikwissenschaft (12 Credit Points aus zwei Vorlesungen und einem Seminar)

- Wissenschafts- und Erkenntnistheorie
- > Statistik und Methodenlehre
- Empirische Sozialforschung

Modul 7: Recht und Wirtschaft (6 Credit Points aus zwei Vorlesungen mit Übung)

- ➤ Einführung in das öffentliche Recht
- ➤ Einführung in die Volkswirtschaftslehre

BA-Abschlussarbeit (Thesis) (12 Credit Points)

In der BA-Abschlussarbeit sollen die Studierenden zeigen, dass sie eine politikwissenschaftliche Problemstellung selbständig bearbeiten, klar darstellen und ein wissenschaftlich begründetes Urteil anhand des Materials entwickeln können. Die Thesis soll problem- und kann praxisbezogen sein.

Das Thema muß jeweils so gestellt werden, dass es innerhalb der von den Ausführungsbestimmungen gesetzten Frist bearbeitet werden kann.

Die Thesis kann auch im Rahmen einer Gruppenarbeit angefertigt werden, wenn der Beitrag der einzelnen Kandidaten und Kandidatinnen in der Arbeit eindeutig erkennbar und individuell bewertbar ist.

Seite 22 5

Die Thesis ist anzufertigen, sobald alle anderer Credit Points (CP) erworben sind. Es kann ein Antrag auf vorzeitige Zulassung zur BA-Arbeit beim Vorsitzenden der Prüfungskommission gestellt werden (vgl. §18a der APB), empfohlen wird dies ab 144 erworbenen CP.

4.2. Wahlpflichtbereich (66 Credit Points)

Der Wahlpflichtebereich besteht aus einem **Praxismodul**, einem **politikwissenschaftlichen Vertiefungsmodul** und einem **fachübergreifenden Ergänzungsmodul**. Im Rahmen des Wahlpflichtbereichs sind außerdem Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen zu erwerben oder nachzuweisen.

Das Praxismodul (30 Credit Points) umfasst

- in zweisemestriges Lehrforschungsprojekt (12 Credit Points),
- > einen berufsqualifizierenden Block (18 Credit Points), bestehend aus
 - ➤ einem Praktikum / mehrere Praktika im Umfang von mindestens sechs und maximal 18 Wochen (6-18 Credit Points), Einzelheiten regelt die Praktikumsordnung sowie
 - > studienunterstützenden und berufsrelevanten Lehrveranstaltungen (0-12 Credit Points). Sie können zum Beispiel umfassen:
 - Team- oder Präsentationstrainings, die sich auf eine thematisch orientierte Einführung in die Techniken wissenschaftlichen Arbeitens sowie in Kommunikationsund Präsentationstechniken beziehen oder
 - Sprachkurse am Sprachenzentrum der TU Darmstadt, durch die Fremdsprachenkenntnisse zu erwerben bzw. auszubauen sind oder
 - Veranstaltungen zum Erwerb vertiefender Methoden- und EDV-Kenntnisse.

Das politikwissenschaftlichen Vertiefungsmodul (12 Credit Points) umfasst

➤ zwei Seminare (mit je 6 Credit Points) aus den Themenbereichen der Module 1 bis 5 des Pflichtbereichs, durch die Kenntnisse aus den zentralen Teilgebieten der Politikwissenschaft vertieft und in ihnen vermittelte Kompetenzen (z.B. im Vergleich politischer Systeme) ausgebaut werden sollen.

Im fachübergreifenden Ergänzungsmodul (24 Credit Points) werden den Studierenden Möglichkeiten geboten, über das Fach Politikwissenschaft hinaus ihre Kompetenzen durch Lehrveranstaltungen in den folgenden Fächern zu vertiefen bzw. zu ergänzen:

➤ Volkswirtschaftslehre,

Seite 23 6

- > Rechtswissenschaft,
- > Geschichtwissenschaft,
- > Soziologie,
- ➤ Philosophie,
- > Psychologie
- > Theologie und
- > Infrastrukturplanung.

Außerdem können im fachübergreifenden Ergänzungsmodul Lehrveranstaltungen der Interdisziplinären Studienschwerpunkte besucht werden, die das CISP der TU Darmstadt anbietet.

Das Studium im fachübergreifenden Ergänzungsmodul ist im Hinblick auf eine gezielte Ergänzung politikwissenschaftlicher Kenntnisse und Kompetenzen auf zwei der genannten Fächer und Interdisziplinären Studienschwerpunkten (mit je 12 Credit Points) zu konzentrieren.
Eine Übersicht über die von der genannten Fächern und Interdisziplinären Studienschwerpunkte für das fachübergreifende Ergänzungsmodul angebotenen Lehrveranstaltungen findet
sich im Anhang 1a.

5. Leistungsnachweise und Prüfungsformen

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind folgende Leistungen erforderlich (Näheres regeln die Ausführungsbestimmungen):

- ➢ je 15 Credit Points in den Modulen 1 bis 5 des Pflichtbereichs, von denen jeweils 3 Credit
 Points über eine Klausur im Anschluss an die Vorlesung, 6 Credit Points auf der Grundlage eines Referats und einer wissenschaftlichen Hausarbeit in einem Seminar sowie 6 Credit Points über Referat und eine zweistündige Klausur oder eine halbstündige mündliche Prüfung im Anschluss an ein Seminar erworben werden.
- ➤ 12 Credit Points in **Modul 6** des Pflichtbereichs, von denen jeweils 3 Credit Points über eine Klausur im Anschluss an die beiden Vorlesungen und 6 Credit Points auf der Grundlage eines Referats und einer wissenschaftlichen Hausarbeit in dem Seminar erworben werden.
- ➤ 6 Credit Points in **Modul 7** des Pflichtbereichs, von denen je 3 Credit Points auf der Grundlage einer Klausur im Anschluss an die beiden Vorlesungen erworben werden.
- > 12 Credit Points für die **BA-Thesis**

Seite 24 7

- > 9 Credit Points für die bescheinigte erfolgreiche Teilnahme am **Orientierungsmodul**,
- ➤ 12 Credit Points für die bescheinigte benotete erfolgreiche Teilnahme an einem zweisemestrigen Lehrforschungsprojekt
- ➤ 18 Credit Points für die bescheinigte Teilnahme an einem mindestens sechswöchigen (6CP) und maximal 18-wöchigen (18CP) **Praktikum**, und die bis zur Summe von 18 fehlenden Anzahl an Credit Points für die bescheinigte erfolgreiche Teilnahme an **studienunterstützenden und berufsrelevanten Lehrveranstaltungen**,
- ➤ 24 Credit Points für Lehrveranstaltungen aus zwei Fächern oder den Interdisziplinären Studienschwerpunkten des fachübergreifenden Ergänzungsmoduls sowie
- ➤ Nachweis von Kenntnissen in **Englisch** auf dem Niveau von UNIcert® II, sowie **einer** weiteren Fremdsprache auf UNIcert® I-Niveau. Das Latinum kann die zweite Fremdsprache ersetzen.

Seite 25 8

TU Darmstadt – B.A. Politikwissenschaft, Anhang I

Studienbeginn nur im Wintersemester möglich	Studienleistung als	Prüfungsleistung	Prüfung							
	1	2	3	4	5	6	Zulassungsvoraussetzung			
	WS	SS	WS	SS	WS	SS			Art	Dauer
No. 1. 1. D.C. 1. 1. 1.	CP	CP	CP	CP	CP	CP				
Module des Pflichtbereichs										
Orientierungsmodul	1	1		T				T		
Orientierungsveranstaltung (V, PS, T)	9(OPR)							Referat+Hausarbeit		
Modul 1		1	1	ı	1			,		
V Politische Theorie und politische Philosophie				3				Klausur	S	120min
PS Politische Theorie und politische Philosophie				6				Referat+Hausarbeit		
PS Politische Theorie und politische Philosophie					6				f*	
Modul 2										
V Das politische System der BRD	3							Klausur	S	120min
PS Einführung in das politische System der BRD	6								f*	
PS Politisches System der BRD		6						Referat+Hausarbeit		
Modul 3										
V Analysen und Vergleich politischer Systeme				3				Klausur	S	120min
PS Einführung Vergleich				6				Referat+Hausarbeit		
PS Analysen und Vergleich politischer Systeme					6				f*	
Modul 4	•							•		
V Internationale Beziehungen und Außenpolitik		3						Klausur	S	120min
PS Grundlagen IB		6						Referat und		
								mündliche Prüfung		30min
PS Internationale Beziehungen und Außenpolitik			6					Referat+Hausarbeit		
Modul 5		1		L		l.	•	<u> </u>		
V Staatstätigkeit (public policy) und öffentl. Verwaltung	3							Klausur	S	120min
PS Policy-Analyse I		6						Referat+Hausarbeit		
PS Policy-Analyse II			6						f*	
Modul 6	L	1		ı		1	1	L L		
V Statistik I	3							Klausur		1
V Methoden I		3						Klausur		+
PS Methoden der Politikwissenschaft			6					Referat+Hausarbeit		1
Modul 7		I		I.	I	I	I			
V Einführung VWL	3							Klausur	S	
V Öffentliches Recht	+ -		3			t		Klausur	S	1
BA-Thesis		I		1	1	1	I	Hudbal	, ,	
BA Thesis						12	alle übrigen Leistungen	Thesis	S	12 Wochen
DII THOM		1	1	l	1	12	and doingen Leistungen	1110313	0	12 WOCHEII

							Studienleistung als	Prüfungsleistung/	Prüfung	
	1	2	3	4	5	6	Zulassungs-	Studienleistung		_
	WS	SS	WS	SS	WS	SS	voraussetzung		Art	Dauer
	CP	CP	CP	CP	CP	CP				
Module des Wahlpflichtbereichs										
Praxismodul										
Lehrforschungsprojekt					1	2		schriftl. Ausarbeitung als Teil des Projektberichts	S	
Praktikum	6-18***							Praktikumsbericht	S	6-18 Wochen
Studienunterstützende und berufsrelevante	(3)	(3)	(3)	(3)				Teilnahme		
Lehrveranstaltungen										
Kenntnisse in Englisch, Unicert II								Sprachprüfung	m	
Kenntnisse in 2. Fremdsprache, Unicert I oder Latinum								Sprachprüfung	m	
VertiefungsmodulPolitikwissenschaft										
Vertiefungproseminare zu den Themen der Module 1 bis 5										
PS Vertiefung					6				f**	
PS Vertiefung						6			f**	
Fachübergreifendes Ergänzungsmodul (2 aus 10, vgl. gesond	erte Über	rsicht)								-
Fach 1				12						
Fach 2				12						

^{*} Die Credit Points im zweiten Proseminar der Module 1-5 des Pflichtbereichs können über Referat plus entweder eine 120minütige Essay-Klausur oder eine 30minütige mündliche Prüfung erworben werden.

OPR Orientierungsprüfung mit Pflichtanmeldung; Ablegung im ersten Semester obligatorisch

s schriftlich m mündlich

^{**} Die Credit Points in den Vertiefungsproseminaren können über Referat plus entweder eine 120minütige Essay-Klausur oder eine 30minütige mündliche Prüfung oder eine Hausarbeit erworben werden.

^{***} Es müssen mindestens 6, es können maximal 18 Wochen Praktikum geleistet werden. Die restlichen CP bis zur Summe von 18CP sind durch studienunterstützende und berufsrelevante Lehrveranstaltungen zu erwerben.

TU Darmstadt – B.A. Politikwissenschaft, Anhang Ia

								Prüfungsleistung/	Prüfung	
	1	2	3	4	5	6	Zulassungs-	Studienleistung		
	WS CP	SS CP	WS CP	SS CP	WS CP	SS CP	voraussetzung		Art	Dauer
Module des Wahlpflichtbereichs	CP	CP	CP	CP	CP	CP				
Volkswirtschaftslehre	1	1				1	1			
V+Ü Mikroökonomie				6				nach Maßgabe des Fachs		
V+Ü Makroökonomie				6						
Rechtswissenschaften	ı	1	1			ı	T			
V Arbeitsrecht				3						
V Europarecht				3				nach Maßgabe des Fachs		
V Transnationales Wirtschaftsrecht				3						
V Vertragsrecht				3						
Soziologie										
Veranstaltung Veranstaltung										
Veranstaltung										
Philosophie										
V Grundlagen der Philosophie				3						
Ü Orientierungsveranstaltung Philosophie				3						
PS Einführung in die Philosophie				6						
Theologie und Sozialethik										
Veranstaltung				6				h M-0h- d Eh-		
Veranstaltung				6				nach Maßgabe des Fachs		
Neuere Geschichte							•			
V Neuere Geschichte				3					f*	
Ü Neuere Geschichte				3				nach Maßgabe d. Doz.		
PS Neuere Geschichte				6				<u> </u>	S	90min
Technikgeschichte							•			
V Technikgeschichte				3					f*	
Ü Technikgeschichte				3				nach Maßgabe d. Doz.		
PS Technikgeschichte				6				Hausarbeit		
Raum- und Infrastrukturplanung	I	l.	l			I	···			
V+Ü Einführung in die räumliche Planung				6						
V+Ü Kommunale Bauleitplanung I				6				nach Maßgabe des Fachs		
Psychologie Psychologie	1			-		1	1			
Veranstaltung										
Veranstaltung										
CISP	1	1	1			1	I			
V Grundlagen d. intern. Entw. u. des Technologieeinsatzes		1		3					S	
V Ringvorlesung des interdisz. Studienschwerpunkts		<u> </u>	<u> </u>	3					S	
PS Sozio-ökonomische Aspekte von Infrastrukturprojekten I				6				Referat+Hausarbeit		

Ausführungsbestimmungen zur APB

TECHNISCHE UNIVERSITÄT DARMSTADT

Seite 1

Ausführungsbestimmungen des "Master of Arts-Studienganges" Politikwissenschaft "Governance und Public Policy" vom 01.11.2010 zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB)

Zu § 2

Die Technische Universität Darmstadt verleiht nach bestandener Abschlussprüfung des "Master of Arts-Studienganges" Politikwissenschaft "Governance und Public Policy" den akademischen Grad "Master of Arts" (M.A.).

Zu § 5 Abs. 3

- 1. Die Masterprüfung wird abgelegt, indem Kreditpunkte gemäß Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) erworben werden. Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus den Prüfungsleistungen der Module 1 bis 5.
- 2. Der Erwerb der Kreditpunkte erfolgt durch Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen. Die Module und die im Rahmen des jeweiligen Moduls abzulegenden Studien- und Prüfungsleistungen sind im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) aufgeführt.

Zu § 5 Abs. 4

Die Prüfungsleistungen werden entsprechend den Angaben im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) schriftlich und/oder mündlich durchgeführt.

Zu § 5 Abs. 7

Die Prüfungsanforderungen in den einzelnen Modulen sind im Anhang II (Modulbeschreibungen) zu diesen Ausführungsbestimmungen beschrieben und begrenzt. Änderungen sind durch Beschluss des Fachbereichsrates zulässig und werden semesterweise bekannt gegeben.

Zu § 5 Abs. 8

Die Anzahl der zu erwerbenden Kreditpunkte pro Modul sind im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) festgelegt.

Zu § 11, Abs 4b

Die Abschlussarbeit (Master-Thesis) ist innerhalb einer Frist von 20 Wochen anzufertigen.

Zu § 17a Abs. 1

Der erfolgreiche Abschluss des BA-Studiums (aus einem akkreditierten politikwissenschaftlichen Studiengang) ist die Voraussetzung für den Zugang zum MA-Studium. Studierende, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, können, sofern sie einen anderen Hochschulabschluss im Fach Politikwissenschaft oder einen Abschluss in einem ver-

gleichbaren Studiengang besitzen, nach Einzelfallprüfung zugelassen werden. Nachzuweisen ist dabei, dass Vorkenntnisse vorhanden sind, die denen eines BA-Studiengangs hinreichend entsprechen, und dass das Profil des ersten Studiengangs dem des MA-Studienganges Politikwissenschaft "Governance und Public Policy" nicht so ähnlich war, dass gravierende Doppelungen auftreten würden.

Ausländische Studierende sollen über gute Englischkenntnisse und über sehr gute Deutschkenntnisse verfügen. Die Deutschkenntnisse ausländischer Studierender sind bei der Immatrikulation durch eine erfolgreich abgeschlossene DSH-Prüfung nachzuweisen.

Zu § 18 Abs. 1

Zulassungsvoraussetzung zum Abschlussmodul ist der Nachweis der in den Modulen 1 bis 5 zu erbringenden Prüfungsleistungen.

Zu § 20 Abs. 1

Zum Erwerb des Master of Arts im Studiengang Politikwissenschaft "Governance und Public Policy" sind benotete Prüfungen in den im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) aufgeführten Modulen 1 bis 5, im Wahlpflichtbereich und im Abschlussmodul abzulegen und insgesamt 120 Kreditpunkte zu erwerben. Das Gesamturteil setzt sich entsprechend der in Anhang III festgelegten Bestimmungen zur Berechnung der Abschlussnote zusammen.

Zu § 22 Abs. 2

Die Dauer der mündlichen Prüfungen ist im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) festgelegt.

Zu § 22 Abs. 5

Die Dauer der schriftlichen Prüfungen ist im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) festgelegt.

Zu § 32 Abs. 1

Unter den Voraussetzungen des § 68 Absatz 3 Hessisches Hochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I, S.374), unter Berücksichtigung der Änderungen durch Gesetze vom 31. Oktober 2001 (GVBl. I S. 434), vom 14. Juni 2002 (GVBl. I, S. 255), vom 6. Dezember 2003 (GVBl. I S. 309) und vom 18. Dezember 2003 (GVBl. I S. 513) – HHG kann eine Befristung der Prüfung durch die zuständige Prüfungskommission ausgesprochen werden.

Zu § 35 Abs. 1

Ausführungsbestimmungen zur APB

TECHNISCHE UNIVERSITÄT DARMSTADT

Seite 2

Im Zeugnis der bestandenen Masterprüfung werden neben den Prüfungen mit Angaben der Fachnoten die jeweils erworbenen Kreditpunkte aufgeführt.

Zu § 39 Abs. 2

Die Ausführungsbestimmungen treten am 01.11.2010 in Kraft. Sie werden in der Universitätszeitung der Technischen Universität Darmstadt veröffentlicht. Die bisherigen Ausführungsbestimmungen treten mit dem In-Kraft-Treten dieser Ausführungsbestimmungen außer Kraft. Bereits begonnene Prüfungen können nach den bisherigen Bestimmungen zu Ende geführt werden. Entsprechendes gilt für Prüflinge, die sich innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung zur Prüfung melden.

Darmstadt, den 01.11.2010

Der Dekan des Fachbereiches 2

der Technischen Universität Darmstadt Prof. Dr. Rudi Schmiede Studienordnung für den Master of Arts-Studiengang (MA) Politikwissenschaft "Governance und Public Policy" an der Technischen Universität Darmstadt

1. Studiengang

Diese Studienordnung regelt das politikwissenschaftliche MA-Studium "Governance und Public Policy" am Fachbereich Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften der TU Darmstadt. Das MA-Studium besteht aus (a) einem Pflicht-/Kernbereich mit 30 SWS und aus einem Wahlpflichtbereich mit 12 SWS, die in der Regel auf drei Semester zu verteilen sind, sowie (b) einem Prüfungssemester. Für das MA-Studium sind im Pflichtbereich 102 Credit Points sowie im Wahlpflichtbereich 18 Credit Points zu erwerben. Eine detaillierte Darstellung des dem Studiengang zugrunde liegenden "Credit Point"- bzw. Leistungspunktsystems findet sich im Anhang I, der Teil der Studienordnung ist. Der Zuordnung der Bestandteile des Studiums zum Leistungspunktesystem entspricht eine durchgängige Modularisierung des Studiums.

2. Rahmenbedingungen

Diese Studienordnung zielt darauf ab, dass mit dem MA-Studiengang "Governance und Public Policy" im Fach Politikwissenschaft an der Technischen Universität Darmstadt ein vertiefter Schwerpunkt in der akademischen Ausbildung gesetzt wird, der den Bereich des Regierens und der vergleichenden Erforschung der Staatstätigkeit und von Institutionen auf verschiedenen Ebenen innerhalb und jenseits des Nationalstaats umfasst. In Ergänzung dazu werden in den einzelnen Modulen und durch den Wahlpflichtbereich zusätzliche wissenschaftliche und praxisbezogene Kenntnisse vermittelt. Dadurch wird die Schwerpunktbildung auf den Bereich "Governance und Public Policy" durch eine begleitende Vermittlung zusätzlicher Kenntnisse aus anderen Bereichen des Fachs Politikwissenschaft ergänzt. Durch die Berücksichtigung zusätzlicher Wissenschaftsdisziplinen im Lehrangebot des Wahlpflichtbereichs (z.B. der Bereiche Politik und Wirtschaft sowie Politik und Recht, Umwelt- und Raumplanung) wird die Schwerpunktbildung im Bereich "Governance und Public Policy" um interdisziplinäre Elemente erweitert. Diese Studienordnung geht von den Anforderungen als Grundlage aus, die in der von der Hochschulrektorenkonferenz am 13.2.1990 sowie der Kultusministerkonferenz am 9.11.1990 verabschiedeten Rah-

Seite 32

menordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Politikwissenschaft sowie in der Rahmenstudienordnung für das Diplomstudium der TU Darmstadt vom 19.4.1977 festgelegt worden sind. Im Hinblick auf Berufs- und Praxisorientierung wird im MA-Studium ein Schwerpunkt im Bereich "Governance und Public Policy" gelegt. Die Studienordnung folgt den von der Kultusministerkonferenz am 5.3.1999 beschlossenen "Strukturvorgaben für die Einführung von Bachelor-/Bakkalaureus- und Master-/Magisterstudiengängen".

3. Studienziele

Ziel des Studiums ist es, den Studierenden vertiefte Kenntnisse des Regierens auf verschiedenen Ebenen innerhalb und jenseits des Nationalstaats und über die Staatstätigkeit in vergleichender Perspektive zu vermitteln. Mit dem MA-Studiengang wird das Ziel verfolgt, Absolventen eine fokussierte und vertiefte akademische Ausbildung zu vermitteln, durch welche sie auf eine berufliche Tätigkeit in lokalen und nationalen Verwaltungen und internationalen Organisationen, Verbänden und Nichtregierungsorganisationen, Unternehmen, Parteien oder in der Politikberatung vorbereitet werden. Durch die Schwerpunktbildung im Bereich "Governance und Public Policy" ermöglicht der MA-Studiengang auch den Übergang in Postgraduierten-Programme und vermittelt wissenschaftliche, methodische und praxis-relevante Kenntnisse, die zur Anfertigung einer Dissertation befähigen. Durch ein 3-semestriges Forschungskolloquium sollen Studierende im MA-Studiengang ihre Fähigkeiten zur eigenständigen Durchführung wissenschaftlicher Projekte weiterentwickeln.

4. Lehr- und Lernformen

Der Studiengang wird von folgenden Lehrveranstaltungen getragen:

➢ Die Vorlesung stellt den politikwissenschaftlichen Themenbereich des Studiengangs unter Aufarbeitung von Datenmaterial und wissenschaftlicher Literatur im Zusammenhang dar. In einer spezifischen Vorlesung, die zu Beginn des MA-Studiengangs absolviert wird, soll ein vertiefter Einblick in theoretische Konzepte und aktuelle analytische Fragestellungen vermittelt werden, die sich auf das "neue Regieren" und die vergleichende Staatstätigkeitsforschung beziehen. Die Vorlesungen stellen spezifische Veranstaltungen dar, die für MA-Studierende konzipiert sind.

Seite 33 2

- ➤ Das Seminar dient der intensiven wissenschaftlichen Behandlung von fachspezifischen Themen im MA-Studium. Die Studierenden bearbeiten in der Regel einen Teilbereich des Seminarthemas und erbringen damit den Nachweis ihrer Fähigkeit zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit. Das Seminar baut auf den im BA-Studium erworbenen Wissensgrundlagen auf und behandelt analytische Fragestellungen und theoretische Zugänge zu aktuellen Forschungsfragen aus dem Bereich "Governance und Public Policy".
- ➤ Das 3-semestrige Forschungskolloquium soll eine frühzeitige Einbindung von MA-Studierenden in die angewandte Forschung ermöglichen. Es legt die forschungspraktischen Grundlagen für die Anfertigung der MA-Abschlussarbeit (Thesis) und bereitet auf die eigenständige Durchführung wissenschaftlicher Projekte vor. Im Forschungskolloquium werden am Institut für Politikwissenschaft durchgeführte Forschungsprojekte (einschließlich individueller Forschungsvorhaben wie z.B. MA-Thesis, Dissertationen und Habilitationen) vorgestellt und die damit zusammenhängenden forschungspraktischen Fragen behandelt. Zusätzlich werden in zwei ergänzenden Seminaren grundsätzliche Fragen zu Forschungsdesigns, empirischen Methoden sowie zur Wissenschafts- und Erkenntnistheorie behandelt.
- ➤ Lehrveranstaltungen, die in englischer Sprache angeboten werden, sollen bei den Studierenden die Fähigkeit zur Kommunikation in der Wissenschaftssprache "Englisch" weiterentwickeln helfen.

In Seminaren und im Forschungskolloquium soll in Gruppen die Einübung in kooperative Formen des wissenschaftlichen Arbeitens, Lernens, und der Entwicklung und Präsentation von Projekten gefördert werden. Darüber hinaus sollen die interdisziplinären Aspekte von "Governance und Public Policy" vermittelt werden, die z.B. im Zusammenhang mit der Erforschung von technik-, sozial-, wirtschafts- politischen oder sonstigen Problemfeldern bedeutsam sind.

5. Zulassung und Studienorganisation

Der erfolgreiche Abschluss des BA-Studiums (aus einem akkreditierten politikwissenschaftlichen Studiengang) ist die Voraussetzung für den Zugang zum MA-Studium. Studierende, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, können, sofern sie einen anderen Hochschulabschluss im Fach Politikwissenschaft oder einen Abschluss in einem vergleichbaren Studiengang besitzen, nach Einzelfall-

Seite 34 3

prüfung zugelassen werden. Nachzuweisen ist dabei, dass Vorkenntnisse vorhanden sind, die denen eines BA-Studiengangs hinreichend entsprechen, und dass das Profil des ersten Studiengangs dem des MA-Studienganges Politikwissenschaft "Governance und Public Policy" nicht so ähnlich war, dass gravierende Doppelungen auftreten würden.

Im MA-Studium werden die im BA-Studium erworbenen Kenntnisse und Methoden vertieft und erweitert. Es sollen komplexe und zugleich forschungsbezogene Fragestellungen möglichst selbständig und auch in Gruppenkontexten bearbeitet werden.

5.1 Pflichtbereich (102 Credit Points)

Im Pflicht-/Kernbereich soll der Bereich des Schwerpunkts "Governance und Public Policy" systematisch vertieft werden und ein umfassender Einblick in dessen theoretische und analytische Verknüpfung mit anderen zentralen Feldern des Fachs Politikwissenschaft vermittelt werden. In diesem Pflichtbereich kommt eine wesentliche inhaltliche Profilbildung von Forschung und Lehre im Fach Politikwissenschaft an der TU Darmstadt zum Ausdruck. Diese Profilbildung vereinigt die vergleichende Erforschung moderner Staatstätigkeit und der vergleichenden Analyse politischer Institutionen, und von Politiken und politischen Prozessen innerhalb und jenseits des Nationalstaats (einschließlich der Bundesrepublik Deutschland, der vergleichenden Analyse politischer Systeme, des Regierens in Europa). Das Lehrangebot im Pflichtbereich wird von allen Professuren getragen. Verschiedene Arbeitsbereiche kooperieren innerhalb einzelner Module bei der Durchführung von Lehrveranstaltungen. Pflichtbereich besteht aus einem Orientierungsmodul (Modul 1) sowie vier Modulen (Regieren in Europa, Staat und Verwaltung, Partizipation und Legitimität, Regieren jenseits des Staates), die zentrale Themen des Schwerpunkts "Governance und Public Policy" und weitere Teilbereiche des Fachs Politikwissenschaft abdecken (Module 2 bis 5 des Pflichtbereichs)...

Modul 1: Orientierungsmodul

(18 Credit Points aus einer Vorlesung, einem Seminar und dem Forschungskolloquium)

- > Überblick über Konzepte neuen Regierens
- Forschungsdesign für Absolventen/Methodenausbildung

Seite 35 4

- Wissenschafts- und Erkenntnistheorie
- > Forschungskolloquium

Modul 2: Regieren in Europa

(15 Credit Points aus einer Vorlesung und zwei Seminaren bzw. aus drei Seminaren)

- Staatliches Regieren im Vergleich
- Regieren in der EU
- ➤ Public Policies im Mehrebenensystem

Modul 3: Staat und Verwaltung

(15 Credit Points aus drei Seminaren)

- Politische Steuerung
- Aktuelle Debatten um Staat und Verwaltung
- Lokale Politik und Verwaltung

Modul 4: Partizipation und Legitimität

(15 Credit Points aus einer Vorlesung und zwei Seminaren bzw. aus drei Seminaren)

- Partizipation und Legitimität
- ➤ Recht, Verfassung, Staatsbürgerschaft und Demokratie
- Theorien und Systeme der Interessenvermittlung

Modul 5: Regieren jenseits des Staates

(15 Credit Points aus einer Vorlesung und zwei Seminaren)

- Regieren jenseits des Staates
- > Privates Regieren und Zivilgesellschaft

MA-Thesis (24 Credit-Points)

- > Die Bearbeitungszeit beträgt 20 Wochen.
- > Der Umfang beträgt 70-80 Seiten.

5.2 Wahlpflichtbereich (18 Credit Points)

Seite 36 5

Der Wahlpflichtbereich bietet den Studierenden die Möglichkeit, über das Fach Politikwissenschaft hinaus ihre individuellen Interessen zu vertiefen bzw. zu ergänzen. Das Studium ist in den folgenden Wahlpflichtfächern im Hinblick auf eine gezielte Berufsorientierung konzentriert – und zwar

- > auf die Volkswirtschaftlehre,
- > auf die Rechtswissenschaften.
- > auf Geschichte,
- auf Soziologie,
- > auf Psychologie,
- > auf Philosophie,
- ➤ in den Planungswissenschaften (Bauingenieurswesen) auf den Bereich Umweltund Raumplanung.

Weiterhin besteht die Möglichkeit, bis zu 6 Credit Points für Praktika als Studienleistung im Wahlpflichtmodul anrechnen zu lassen. Darüber hinaus ist es ebenfalls möglich, Sprachkurse in Englisch auf dem Niveau von UNICert III bis 6 Credit Points anrechnen zu lassen.

6. Leistungsnachweise

Für den erfolgreichen Abschluss des MA-Studiengangs müssen Leistungsnachweise im Pflicht- und Wahlpflichtbereich erbracht werden (näheres regeln die Ausführungsbestimmungen). Die im Pflicht- und Wahlpflichtbereich zu erbringenden Leistungsnachweise stellen Prüfungsleistungen dar. Für die Zulassung zum Abschlussmodul sind folgende Leistungsnachweise erforderlich:

- ➤ 78 Credit Points aus den Teilgebieten 1 bis 5 des Pflichtbereichs, von denen im Falle der Module 2-5 pro Modul jeweils
 - einmal 3 Credit Points auf der Grundlage einer Klausur im Anschluss an die Vorlesung bzw. einer 15minütigen Prüfung im Anschluss an eine Vorlesung oder ein Hauptseminar,
 - 6 Credit Points auf der Grundlage eines Referats und einer wissenschaftlichen Hausarbeit in einem Hauptseminar sowie

Seite 37 6

 6 Credit Points auf der Grundlage einer 30minütigen Prüfung im Anschluss an das letzte Seminar innerhalb des Moduls erworben werden.

Für den erfolgreichen Abschluss des MA-Studiengangs müssen folgende Leistungsnachweise aus dem Wahlpflichtbereich erbracht werden:

▶ 18 Credit Points aus Fächern des Wahlpflichtbereichs, von denen jeweils 3 CP in sechs Veranstaltungen (Vorlesung oder Seminar) erworben werden. Es ist auch möglich, in Seminaren 6CP auf der Grundlage eines Referats und einer wissenschaftlichen Hausarbeit zu erwerben. Entsprechend reduziert sich die Anzahl der zu belegenden Veranstaltungen.

Für den erfolgreichen Abschluss des MA-Studiengangs müssen folgende Leistungsnachweise aus dem Abschlussmodul erbracht werden:

► MA-Thesis (24 Credit Points)

7. MA-Arbeit ("Thesis")

In der MA-Arbeit sollen die Studierenden zeigen, dass sie eine politikwissenschaftliche Problemstellung selbständig bearbeiten, klar darstellen und ein wissenschaftlich begründetes Urteil anhand des empirischen Materials und der verwendeten theoretischen Literatur entwickeln können. Die MA-Arbeit soll einer wissenschaftlichen Orientierung folgen. Das Thema muss jeweils so gestellt werden, dass es innerhalb der von den Ausführungsbestimmungen gesetzten Frist bearbeitet werden kann. Die MA-Arbeit kann auch im Rahmen einer Gruppenarbeit angefertigt werden, wenn der Beitrag der einzelnen Kandidaten und Kandidatinnen in der Arbeit eindeutig erkennbar und individuell bewertbar ist.

Seite 38 7

TU Darmstadt – M.A. Politikwissenschaft "Governance and Public Policy", Anhang I

TU Darmstadt – M.A. Politikwissenschaft "Go Studienbeginn zum WS oder SS möglich				•	Zulassungsvor- aussetzung	Prüfungsleistung	ingsleistung Pri				Pı		
	1	2	3	4	8								
	CP	CP	CP	CP			Art**	Dauer					
Modul 1: Orientierungsmodul	•												
V Governance, Überblick über Konzepte neuen Regierens	3					Klausur	S	120					
Wissenschafts- und Erkenntnistheorie		6				1 Seminar mit Referat und Hausarbeit	f						
S Forschungsdesign. Ausbildung in den Bereichen der quantitativen und qualitativen Methoden			6			Gruppenaufgaben	f						
K Forschungskolloquium				3		Erfolgreiche Teilnahme	f						
Modul 2: Regieren in Europa	•	•											
S Staatliches Regieren im Vergleich						1 Seminar mit Referat und Hausarbeit	f	Dauer der					
V/S Regieren in der EU						(6CP) und zwei Veranstal-tungen		Klausur: 120					
S Public Policies – im Mehrebenensystem		15				(davon mind. 1 Seminar) mit münd- licher Prüfung oder Klausur (3CP und 6CP)		Dauer der mündlichen Prüfung: 15					
Modul 3: Staat und Verwaltung					•			1					
S Politische Steuerung						1 Seminar mit Referat und Hausarbeit		Dauer der					
S Aktuelle Debatten um Staat und Verwaltung		15				(6CP) und zwei Seminare mit		mündlichen					
S Lokale Politik und Verwaltung		13				mündlicher Prüfung (3CP und 6CP)		Prüfung: 15					
Modul 4: Partizipation und Legitimität													
S Partizipation und Legitimität						1 Seminar mit Referat und Hausarbeit	f	Dauer der					
S Recht, Verfassung, Staatsbürgerschaft und Demokratie		15				(6CP) und zwei Seminare mit Klausur		Klausur: 120					
S Theorien und Systeme der Interessenvermittlung						(3CP und 6CP)							
Modul 5: Regieren jenseits des Staates													
V Regieren jenseits des Staates						Klausur (3CP)	S	120					
S Regieren jenseits des Staates						1 Seminar mit Referat und Hausarbeit	f	Dauer der					
S Privates Regieren und Zivilgesellschaft		15				(6CP) und ein Seminar mit mündlicher		mündlichen					
						Prüfung (6CP)		Prüfung: 15					
Wahlpflichtmodul*					•								
V/S Wahlpflicht	3					Erfolgreiche Teilnahme	f						
V/S Wahlpflicht	3					Erfolgreiche Teilnahme	f						
V/S Wahlpflicht		3				Erfolgreiche Teilnahme	f						
V/S Wahlpflicht		3				Erfolgreiche Teilnahme	f						
V/S Wahlpflicht			3			Erfolgreiche Teilnahme	f						
V/S Wahlpflicht			3			Erfolgreiche Teilnahme	f						
MA Thesis				24	alle anderen								
					Leistungen								

^{*} Im Wahlpflichtmodul können maximal 6 CP durch ein Praktikum erworben werden. Für diesen Fall muss ein Praktikumsbericht und eine Praktikumsbescheinigung vorgelegt werden: Außerdem können im Wahlpflichtbereich maximal 6 CP durch zwei Englischkurse auf "UNIcert III"-Niveau am Sprachenzentrum der TU Darmstadt erworben werden.

^{**} Klausur oder mündliche Prüfung nach Regelung des jeweiligen Fachs. Werden in einem Seminar 6 ĈP erworben, muss eine Hausarbeit angefertigt werden. s=schriftlich, f=fakultativ (mündlich oder Sette i 19 ich)

Ausführungsbestimmungen des Fachbereiches Material- und Geowissenschaften für den Studiengang Angewandte Geowissenschaften mit Abschluss Master of Science vom 01.10.2010 zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB)



Zu§2

Die Technische Universität Darmstadt verleiht nach bestandenen Studien- und Prüfungsleistungen des Studienganges *Angewandte Geowissenschaften* den akademischen Grad "Master of Science" (M.Sc.).

Zu § 3 Abs. 5

Soweit im Studien- und Prüfungsplan keine Festlegungen getroffen wurden, sollen die Fachprüfungen im Anschluss an den Besuch des zugehörenden Moduls abgelegt werden.

Zu § 5 Abs. 2

Alle Prüfungen im Master-Studiengang finden studienbegleitend statt. Im Master-Studium dürfen keine Leistungen für Inhalte erworben oder anerkannt werden, die bereits im Bachelorstudium geprüft oder als Zulassungsvoraussetzung zum Masterstudium anerkannt wurden.

Zu § 5 Abs. 3

Die Masterprüfung wird abgelegt, indem Kreditpunkte gemäß Studien- und Prüfungsplan erworben werden. Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus den Prüfungen und benoteten Studienleistungen des Kernbereiches, des Wahlpflichtnebenfachbereichs, des Wahlpflichtvertiefungsbereichs und der Abschlussarbeit (Master-Thesis). Der Erwerb der Kreditpunkte erfolgt durch Fachprüfungen und Leistungsnachweise im Rahmen von Modulen. Die Module und die im Rahmen des jeweiligen Moduls abzulegenden Studien- und Prüfungsleistungen sind im Studien- und Prüfungsplan aufgeführt.

Zu § 5 Abs. 4

Prüfungen werden entsprechend den Angaben im Studien- und Prüfungsplan schriftlich und/oder mündlich durchgeführt.

Zu § 5 Abs. 7

Die Prüfungsanforderungen in den einzelnen Fächern sind im Modulhandbuch des Studiengangs beschrieben und abgegrenzt. Änderungen sind durch Beschluss der Prüfungskommission zulässig und werden semesterweise bekannt gegeben. Zum Zeitpunkt einer

Prüfungsleistung gelten die jeweils aktuellen Prüfungsanforderungen, die zu Beginn der zugehörigen Lehrveranstaltung bekannt gegeben worden sind.

Zu § 5 Abs. 8

Die Anzahl der zu erwerbenden Kreditpunkte pro Modul sind im Studien- und Prüfungsplan festgelegt.

Zu § 7 Abs. 1

Der Fachbereich Material- und Geowissenschaften richtet für den Masterstudiengang Angewandte Geowissenschaften eine Prüfungskommission ein.

Zu § 12 Abs. 2

Zu Beginn der Vorlesungszeit des zweiten Semesters müssen die Studierenden einen individuellen Prüfungsplan vorlegen. Im Prüfungsplan werden die zu prüfenden Fächer gemäß des Studien- und Prüfungsplans in Absprache mit Mentor oder Mentorin vereinbart. Der Prüfungsplan der Prüfungskommission zur Genehmigung vorgelegt. Ebenso ist bei Änderungen zu verfahren.

Zu § 17a Abs. 1

Zugangsvoraussetzung ist ein Bachelor of Science-Abschluss (B.Sc.) der TU Darmstadt in der Fachrichtung Angewandte Geowissenschaften oder ein gleichwertiger Abschluss. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Prüfungskommission. Zu den Voraussetzungen gehören insbesondere fundierte Kenntnisse mathematisch-naturwissenschaftlicher Grundlagen. In begründeten Einzelfällen kann die Prüfungskommission Eignungsfeststellungsgespräche oder -prüfungen oder Auflagen anordnen.

Zu § 18 Abs. 1

Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen sind im Studien- und Prüfungsplan geregelt.

Zu § 20 Abs. 1

Zum Erwerb des Master of Science im Studiengang Angewandte Geowissenschaften sind Prüfungen und Studienleistungen in den im

Studien- und Prüfungsplan aufgeführten Modulen abzulegen und 120 Kreditpunkte zu erwerben. Die Fächer des fachübergreifenden Wahlpflichtnebenfachbereichs können durch Beschluss der Prüfungskommission in Abstimmung mit den beteiligten Fachbereichen aktualisiert werden.

Zu § 22 Abs. 2

Die Dauer der mündlichen Prüfungen ist im Studien- und Prüfungsplan festgelegt.

Zu § 22 Abs. 5

Die Dauer der schriftlichen Prüfungen ist im Studien- und Prüfungsplan festgelegt.

Zu § 22 Abs. 6

Soweit Prüfungen sowohl mündliche als auch schriftliche Anteile enthalten, wird die Dauer der jeweiligen Anteile im Studien- und Prüfungsplan festgelegt.

Zu § 23 Abs. 3

Das Thema der Abschlussarbeit (Master-Thesis) kann bei dem Nachweis von mindestens 84 Kreditpunkten vergeben werden; die Vergabe des Themas soll aber spätestens vier Wochen nach der letzten Fachprüfung erfolgen. Die noch fehlenden 6 Kreditpunkte sind bis zum Ende der Abschlussarbeit nachzuliefern. Die Themenstellung der Master-Thesis bedarf der Genehmigung durch die Prüfungskommission. Zeitpunkt der Vergabe und Thema sind aktenkundig zu machen. Die Master-Thesis kann in englischer Sprache angefertigt werden.

Zu § 23 Abs. 5

Das Thema der Abschlussarbeit (Master-Thesis) ist so zu bemessen, dass sie innerhalb einer Frist von 6 Monaten angefertigt werden kann. Die Master-Thesis wird mit einem hochschulöffentlichen Kolloguium abgeschlossen.

Zu § 25 Abs. 2

Bestehen Studienleistungen und/oder Fachprüfungen aus mehreren Prüfungs- und/oder Studienleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungs- und Studienleistungen. Eine Gewichtung erfolgt entsprechend der den Leistungen zugeordneten Kreditpunkte, die im Studien- und Prüfungsplan festgelegt sind.

Zu § 28 Abs. 3

In das Gesamturteil der Masterprüfung gehen die Noten der Module und der Abschlussarbeit nach den zu vergebenden Kreditpunkten gewichtet ein.

Zu § 30 Abs. 2

In den im Studien- und Prüfungsplan gekennzeichneten Prüfungen sind Wiederholungen der Prüfungen am nächsten Prüfungstermin oder an einem Sondertermin abzulegen.

Zu § 30a Abs. 1

Alle Modulprüfungen werden studienbegleitend durchgeführt.

Zu § 31 Abs. 1

Bei schriftlichen Prüfungen kann die zweite Wiederholungsprüfung im Einvernehmen von Prüfenden und Prüflingen auch mündlich erfolgen.

Zu § 32 Abs. 1

Unter den Voraussetzungen des § 59 Absatz 4 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 kann eine Befristung der Prüfung durch die zuständige Prüfungskommission ausgesprochen werden.

Zu § 35 Abs. 1

Im Zeugnis der bestandenen Masterprüfung werden neben den Prüfungen und Studienleistungen mit Angaben der Fachnoten die jeweils erworbenen Kreditpunkte aufgeführt.

Zu § 39 Abs. 2

Die Ausführungsbestimmungen treten am 01.10.2010 in Kraft. Sie werden in der Universitätszeitung der Technischen Universität Darmstadt veröffentlich.

Darmstadt, den 01.10.2010

Der Dekan des Fachbereichs 11 der Technischen Universität Darmstadt

Prof. Dr. Dr. h. c. Ralf Riedel

Institut für Angewandte Geowissenschaften



Studienordnung für den Studiengang Angewandte Geowissenschaften mit Abschluss Master of Science (M.Sc.)

1. Rahmenbedingungen

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte, Organisation und Umfang sowie den zeitlichen Ablauf des Masterstudiengangs *Angewandte Geowissenschaften* im Fachbereich Material- und Geowissenschaften der TU Darmstadt. Die Studienordnung soll die Studierenden bei der Orientierung und Organisation ihres Studiums unterstützen. Rechtliche Grundlage sind die Ausführungsbestimmungen des Masterstudiengangs *Angewandte Geowissenschaften* vom 01.10.2010 zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen (APB) der Technischen Universität Darmstadt. Diese Studienordnung ermöglicht gemeinsam mit der Studienordnung des Bachelorstudiengangs *Angewandte Geowissenschaften* des Fachbereiches Material- und Geowissenschaften der Technischen Universität Darmstadt ein konsekutives Studium in den Angewandten Geowissenschaften.

2. Studienziele

Alle großen gesellschaftlichen Problemfelder sind vermehrt geowissenschaftlich relevante Themen (Beispiel: Klimawandel). Das Stellenangebot für Geowissenschaftler wird zunehmend durch den Bedarf an Fachleuten für die Zukunftsthemen Klima, Wasser, Energie, Ressourcen, Boden und Umwelt vergrößert. Ziel des Studiengangs *Angewandte Geowissenschaften* an der TU Darmstadt ist es, die Absolventen mit der Befähigung auszustatten, die Fragestellungen dieser Zukunftsthemen vor einem geowissenschaftlichen Hintergrund wissenschaftlich fundiert zu beurteilen und zu bearbeiten sowie zu technischen Lösungsansätzen beitragen zu können. Ziel des Studiums ist es auch, das Wissen um die Verantwortung des Wissenschaftlers gegenüber Gesellschaft und Natur insbesondere auch im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung zu vermitteln sowie die Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit Fachleuten anderer Disziplinen im nationalen und internationalen Umfeld zu entwickeln.

Der Studiengang Angewandte Geowissenschaften an der Technischen Universität Darmstadt soll Absolventen und Absolventinnen sowohl befähigen, geowissenschaftliche Fachkenntnisse und Methoden bei der selbständigen Analyse und Lösung von praktischen und wissenschaftlichen Problemen in Wirtschaft, Verwaltung, Forschung und Lehre anzuwenden, als auch die Vorraussetzungen zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit im Rahmen einer Promotion vermitteln.

Interesse an mathematisch-naturwissenschaftlichen oder ingenieurwissenschaftlichen Fragestellungen wird vorausgesetzt, ebenso die Bereitschaft zum Umgang mit der englischen Sprache. Gemeinsame Lehrveranstaltungen im Masterstudiengang Angewandte Geowissenschaften und dem internationalen Masterstudiengang Tropical Hydrogeology, Engineering Geology and Environmental Management (TropHEE) bieten die Chance, im direkten Kontakt zu Studierenden aus anderen Ländern, hier insbesondere den Entwicklungsländern, Verständnis für globale und interkulturelle Fragen zu entwickeln.

Geowissenschaftler und Geowissenschaftlerinnen sind weltweit tätig in der Grundlagen- und Industrieforschung, bei Planungs- und Beratungsgesellschaften, in der Bau- und Rohstoffindustrie, in der Materialentwicklung, bei Umweltschutzorganisationen, in der Entwicklungshilfe und bei Behörden. Geowissenschaftliches Arbeiten ist häufig mit Tätigkeiten im Ausland verbunden und erfordert Offenheit gegenüber anderen Nationalitäten und Kulturen sowie ein hohes Maß an Flexibilität, Kooperationsbereitschaft, Teamfähigkeit und Belastbarkeit.

Mit dem konsekutiven Masterstudiengang wird, aufbauend auf dem Bachelorstudiengang Angewandte Geowissenschaften, die universitäre Ausbildung in den Geowissenschaften an der Technischen Universität Darmstadt vervollständigt. Aufbauend auf ein geeignetes Bachelorstudium werden in dem Masterstudiengang Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen insbesondere in den Bereichen Hydrogeologie, Umweltgeochemie, Ingenieurgeologie, Geothermie, Angewandte Mineralogie sowie zu Geo-Ressourcen und Geo-Risiken vermittelt, um die Absolventen und Absolventinnen in die Lage zu versetzen, die mit den Zukunftsthemen Wasser, Energie und Umwelt verbundenen Fragestellungen selbständig und verantwortlich bearbeiten zu können. Die Absolventen und Absolventinnen sollen nach Abschluss des Masterstudiengangs über die in einem abgeschlossenen Bachelorstudium erworbenen Kompetenzen hinaus

- ein vertieftes Fachwissen in den Ausbildungsschwerpunkten des Studiengangs sowie die Fähigkeit zur Anwendung fachspezifischer methodischer und analytischer Ansätze erworben haben,
- die Befähigung erlangt haben, Lösungen für komplexe geowissenschaftliche und fachübergreifende Probleme und Aufgaben selbständig erarbeiten bzw. weiterentwickeln und diese darstellen zu können,
- fachspezifische und gesellschaftliche Aspekte und Folgewirkungen ihres Handelns unter Berücksichtigung der Globalisierung und Internationalisierung im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung beurteilen können.
- aktuelle und zukünftige Probleme und Entwicklungen von der wissenschaftlich-technischen bis zur geopolitischen Ebene (z.B. Millenniumsziele) erkennen und in ihre Arbeit einbeziehen können,
- über fachliche, administrative und politische Grenzen hinaus interdisziplinär kooperieren können,
- und über die erworbenen fachlichen und sozialen Kompetenzen auf die Übernahme von Führungsverantwortung vorbereitet werden.

3. Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung ist ein Bachelor of Science-Abschluss (B.Sc.) der TU Darmstadt in der Fachrichtung *Angewandte Geowissenschaften* oder ein gleichwertiger Abschluss. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Prüfungskommission. Die Bewerber sollen über fundierte mathematisch-naturwissenschaftliche Kenntnisse verfügen, die es ihnen ermöglichen, die angebotenen Lehrmodule erfolgreich zu absolvieren. In begründeten Einzelfällen kann die Prüfungskommission Eignungsfeststellungsgespräche oder -prüfungen oder Auflagen anordnen. Für die Zulassung ausländischer Bewerber und Bewerberinnen werden Deutschkenntnisse mindestens auf dem Niveau der UNIcert-Stufe II oder vergleichbarer anerkannter Sprachenzertifikate verlangt.

4. Lehr- und Lernformen

Die Studieninhalte werden in Lehrveranstaltungen vermittelt und dienen als Anregung und Leitlinie für die weitere eigenständige Erarbeitung der Fachkenntnisse im Selbststudium. Unterstützt wird dies durch Lernzentren und Bibliotheken sowie in zusätzlichen Beratungsstunden der Lehrenden. Die Fähigkeit zur Zusammenarbeit im Team und zur Diskussionsbereitschaft wird in Seminaren, Praktika und Übungen, insbesondere in den mehrtägigen Geländeübungen, gezielt gefördert.

Die Lehrveranstaltungen des Studiengangs werden entsprechend ergänzt um die an der TU Darmstadt zur Verfügung stehenden E-Learning-Werkzeuge, um ein individuelles flexibles Lernen zu fördern. Für die Studierenden stehen die Inhalte in einer individuell nutzbaren, webbasierten Lernumgebung zur Verfügung. Die E-Learning-Veranstaltungen nehmen an dem Prozess des E-Learning-Labels der TU Darmstadt teil. Sie werden damit im Vorlesungsverzeichnis ausgezeichnet.

Einzelne Lehrveranstaltungen, insbesondere solche, die gemeinsam mit dem internationalen Masterstudiengang *TropHEE* durchgeführt oder von internationalen Lehrbeauftragten angeboten werden, werden in englischer Sprache gehalten.

Das Institut für Angewandte Geowissenschaften führt in jedem Semester zur Qualitätssicherung eine Evaluierung der Lehrveranstaltungen nach allgemein anerkannten Standards durch.

Folgende Arten von Lehrveranstaltungen haben sich in langjähriger Unterrichtspraxis herausgebildet und werden kontinuierlich weiterentwickelt:

- Vorlesung

Zusammenhängende Darstellung von wissenschaftlichem Grund- und Spezialwissen einschließlich der Behandlung fachspezifischer Methoden. Die Studierenden erarbeiten sich anhand der Vorlesungsmitschriften und mit zusätzlicher Unterstützung durch Vorlesungsskripten und der Fachliteratur den Vorlesungsstoff. Lerninhalte stehen den Studierenden über einen zentralen Server in elektronischer Form zur Verfügung. Zunehmend werden Vorlesungen aufgezeichnet und den Studierenden anschließend in einer webbasierten Lernumgebung inklusive zeit- und ortsunabhängiger Interaktions- und Kommunikationsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt. Zum Teil stehen die Inhalte als OpenLearnware zur Verfügung.

- Übung

Übungen ergänzen die Vorlesungen. Die Studierenden vertiefen den Vorlesungsstoff durch eigenständige Bearbeitung exemplarischer Aufgaben unter Anleitung der Lehrenden. Die Übungen sind Schulungen in der Fachmethodik - Studierende üben Fertigkeiten und Methoden und lösen Übungsaufgaben möglichst selbständig oder in Gruppen- und Teamarbeit mit wissenschaftlichen Methoden. Die Übungsinhalte stehen den Studierenden über einen zentralen Server in elektronischer Form zur Verfügung.

- Seminar

Erarbeitung, Beurteilung und Darstellung wissenschaftlicher Erkenntnisse und komplexer Fragestellungen mit wissenschaftlichen Methoden im Wechsel von Vortrag und anschließender Diskussion. In den Seminaren werden Methoden der Präsentation und der wissenschaftlichen Recherche vermittelt und der Umgang mit Literaturdatenbanken und fremdsprachiger Literatur, kritische Verarbeitung selbständig recherchierter Daten, Organisationsfähigkeit, Vertrautheit mit Vortragstechniken, korrekter Einsatz von Zitaten, Kritik- und Diskussionsfähigkeit geübt.

- Projektseminar

Erarbeitung, Beurteilung und Darstellung wissenschaftlicher Erkenntnisse und komplexer Fragestellungen aus dem Bereich der Angewandten Geowissenschaften durch Disziplinen-übergreifendes Projektstudium in kleinen Projektteams, zum Erlernen und Trainieren der Teamarbeit bei der exemplarischen Bearbeitung eines realen Projekts. Wo geeignet werden elektronische Wege der Kommunikation (z.B. über *CLIX*) innerhalb der Projektteams eingesetzt. Die Ergebnisse werden in einer Seminarveranstaltung z.B. in Form von Gruppenberichten, Vorträgen oder Postern präsentiert.

- Geländeübungen

Anschauungsunterricht außerhalb der Universität. Darstellung von Geländebefunden durch den Lehrenden, Erarbeiten von Problemlösungen durch Studierende unter Anleitung der Lehrenden, zunächst im Gelände und bei der Nachbereitung im Hörsaal oder Labor.

- Laborpraktika

Anwendung fachspezifischer Methoden sowie möglichst selbständige Durchführung von Experimenten und Messungen. Erarbeitung von qualitativen und quantitativen Befunden nach vorgegebenen Mess- bzw. Analysemethoden und ihre Auswertung. Laborpraktika sollen die Studierenden zum experimentellen Arbeiten hinführen und mit modernen Untersuchungsmethoden der Geowissenschaften vertraut machen.

- Geländepraktika

Geländepraktika haben in den Geowissenschaften einen besonderen Stellenwert. Hier werden geowissenschaftliche Mess- bzw. Analysemethoden im Gelände praktisch vermittelt mit anschließender Auswertung und Berichterstellung. Geländepraktika können Kartierungsübungen einschließen. Dabei wird Beobachtungsgabe und Geländebeurteilung in Zusammenarbeit in der Gruppe geschult. Die Darstellung der Ergebnisse erfolgt in Berichten und Präsentationen.

- Master-Thesis

Die Master-Thesis dient der Einführung in die forschende Tätigkeit, wobei die Studierenden unter fachlicher Anleitung ein Teilproblem aus einem Industrie- oder Forschungsprojekt bearbeiten und dabei lernen, geowissenschaftliches Wissen und geowissenschaftliche Methoden selbständig auf die Lösung einer vorgegebenen geowissenschaftlichen Fragestellung anzuwenden und die Ergebnisse in fachlich und/oder wissenschaftlich korrekter Form darzustellen.

5. Studienorganisation

Der Masterstudiengang *Angewandte Geowissenschaften* wird überwiegend vom Institut für Angewandte Geowissenschaften des Fachbereichs Material- und Geowissenschaften der TU Darmstadt getragen. Das Institut ist dabei bestrebt, die Grundsätze für Studium und Lehre der TU Darmstadt in vollem Umfang umzusetzen.

<u>Studienablauf</u>

Der Beginn des Studiums soll in der Regel im Wintersemester erfolgen, da alle Lehrveranstaltungen im jährlichen Zyklus angeboten werden. Der Studiengang gliedert sich in Module, die durch studienbegleitende Prüfungen abgeschlossen werden. Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester und umfasst den Erwerb von mindestens 120 Kreditpunkten (CP). Ein Studiensemester soll im Mittel den Erwerb von 30 Kreditpunkten ermöglichen. Jedem Studierenden steht während des Studiums ein Mentor beratend zur Seite. Spätestens zu Beginn des zweiten Semesters ist von jedem Studierenden ein verbindlicher Prüfungsplan vorzulegen.

Das erste Studiensemester umfasst schwerpunktmäßig den Kernbereich und bietet anhand einer Reihe von Pflichtmodulen eine breitere Ausbildung, die auf das Profil der Angewandten Geowissenschaften an der Technischen Universität Darmstadt (Hydrogeologie, Umweltgeochemie, Ingenieurgeologie, Angewandte Mineralogie sowie Geo-Ressourcen und Geo-Risiken) fokussiert ist. Der Kernbereich reicht bis in das zweite Studiensemester, in dem durch die Wahl spezifischer Module aus dem Wahlpflichtvertiefungsbereich bereits eine Spezialisierung erfolgt. Die gewählte Spezialisierung wird im anschließenden dritten Semester durch die weitere Belegung von Wahlpflichtmodulen und

durch die Themengebung der Abschlussarbeit im vierten Semester vertieft. Naturwissenschaftlichtechnische und geisteswissenschaftliche Wahlpflichtnebenfächer sollen die Offenheit für andere Fachdisziplinen und für interdisziplinäre Ansätze fördern und der Herausbildung von Schlüsselkompetenzen dienen.

Ein Auslandsaufenthalt während des Studiums wird gefördert, soweit er den Zielen des Studiengangs dient. Damit im Ausland erbrachte Studienleistungen für den Masterstudiengang *Angewandte Geowissenschaften* anerkannt werden können, müssen die Studierenden vor Ihrem Auslandsaufenthalt ein *Learning Agreement* mit der Prüfungskommission abschließen, in dem die von den Studierenden zu belegenden Kurse bzw. zu absolvierenden Prüfungen vereinbart werden.

Mentoren

Zu Beginn des ersten Semesters wird jedem Studierenden ein Hochschullehrer des Institutes als Mentor zugeordnet. Die Mentoren beraten während des Studiums die Studierenden bei der Planung und Organisation des Studiums und der Prüfungen sowie möglicher Auslandsaufenthalte und unterstützen sie in Krisen- oder Konfliktsituationen. Zum Ende des ersten Semesters führt der Mentor ein individuelles Beratungsgespräch mit den Studierenden, in dem der bisherige Studienverlauf besprochen und Unterstützung bei der Wahl der fachspezifischen Spezialisierung und Erstellung eines Prüfungsplans gegeben wird.

Kernbereich

Die Module des Kernbereichs sind Teil jedes Studiums im Masterstudiengang *Angewandte Geowissenschaften*. Sie umfassen insgesamt 45 Kreditpunkte. Im Kernbereich werden fundierte Kenntnisse und Kompetenzen vermittelt, die für Absolventen und Absolventinnen eines Master-Abschlusses in den angewandten Geowissenschaften – unabhängig von einer jeweils gewählten weiterführenden Spezialisierung in Vertiefungsfächern – unerlässlich sind und die Befähigung zum selbständigen und eigenverantwortlichen Handeln als Angewandter Geowissenschaftler unter den Rahmenbedingungen der Privatwirtschaft und öffentlichen Verwaltung herstellen. Zum Kernbereich gehören zudem ein interdisziplinäres Projektseminar und eine Veranstaltung zu den Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens. Weiterhin wird die Hauptgeländeübung II des zweiten Studiensemesters zum Kernbereich gerechnet.

Wahlpflichtnebenfachbereich

Der Wahlpflichtnebenfachbereich beinhaltet den Erwerb von insgesamt 12 Kreditpunkten und ermöglicht die Belegung naturwissenschaftlich-technischer und/oder geisteswissenschaftlicher Fächer. Über die im Studien- und Prüfungsplan angegebenen Fächer hinaus können weitere Fächer gewählt werden, bedürfen jedoch der Zustimmung der Prüfungskommission.

Wahlpflichtvertiefungsbereich

Die Module des Vertiefungsbereichs werden vom Studierenden ausgewählt, in der Regel im Sinne einer Vertiefung oder Spezialisierung. Die zahlreichen in den Modulen des Vertiefungsbereichs angeboten Übungen und Labor- und Geländepraktika ermöglichen ein methoden- und forschungsorientiertes Lernen. Zusätzlich zu den im Studien- und Prüfungsplan genannten Modulangeboten können weitere spezifische Lehrinhalte bis maximal 9 Kreditpunkten aus dem Angebot anderer Fachbereiche gewählt werden. Insgesamt müssen im Wahlpflichtvertiefungsbereich mindestens 33 Kreditpunkte erworben werden. Bei der Auswahl der Module wird eine Ausgewogenheit zwischen eher theoretischen und eher methodisch orientierten Lehrinhalten angestrebt. Zum Ende des ersten Semesters wird der weitere Studienablauf in einem individuellen Beratungsgespräch mit dem Mentor besprochen und darauf aufbauend ein Prüfungsplan erstellt, der spätestens zu Beginn des zweiten Studiensemesters verbindlich vorgelegt werden muss. Der Prüfungsplan muss von der Prüfungs-

kommission genehmigt werden. Die Genehmigung muss bei der ersten Anmeldung zu einer Modulprüfung in einem Modul des Wahlpflichtvertiefungsbereichs vorliegen.

Abschlussarbeit

In der Master-Thesis sollen die Studierenden zeigen, dass sie ein Problem aus dem Bereich der angewandten Geowissenschaften unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden selbständig bearbeiten können. Die Studierenden haben dabei die Möglichkeit, im Sinne der Einheit von wissenschaftlicher Forschung und Lehre mit ihrer Abschlussarbeit unmittelbar in laufende Forschungsvorhaben am Institut eingebunden zu werden. Die Master-Thesis kann in englischer Sprache angefertigt werden. In einem Abschlusskolloquium werden die Ergebnisse mit modernen Präsentationstechniken vorgestellt. Der hohe Anteil an Kreditpunkten (30 CP), der mit der Anfertigung der Master-Thesis erworben werden kann, zeigt den hohen Stellenwert der Abschlussarbeit als eigenständige wissenschaftliche Arbeit.

6. Studieninhalte

Die Studieninhalte der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sind im Modulhandbuch aufgeführt.

7. Leistungsanforderungen und Prüfungen

Für die Prüfungen gelten die Ausführungsbestimmungen des Masterstudiengangs *Angewandte Geowissenschaften* vom 01.10.2010 zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen (APB) der Technischen Universität Darmstadt.

Der Lernerfolg wird durch Studienleistungen und Fachprüfungen kontrolliert und nachgewiesen. Bei der Vorbereitung dazu unterstützen neue Lehr- und Lernformen (E-Learning) die Studierenden, z.B. durch das Angebot von aufgezeichneten Lehrveranstaltungen oder virtuellen Sprechstunden. Sie werden studienbegleitend am Ende der Vorlesungsperiode des jeweiligen Semesters oder vor Beginn der Lehrveranstaltungen des folgenden Semesters abgehalten. Bei nichtbestandenen Fachprüfungen besteht in der Regel noch im gleichen Prüfungszeitraum in der vorlesungsfreien Zeit die Möglichkeit einer Wiederholungsprüfung.

Im Studien- und Prüfungsplan ist geregelt, in welchen Veranstaltungen oder Modulen Studienleistungen oder Fachprüfungen zu erbringen sind und in welcher Form und mit welcher Dauer die Prüfungen abgehalten werden. Die Termine für die Prüfungen werden spätestens in der zweiten Vorlesungswoche des Semesters den Studierenden und dem Prüfungssekretariat bekannt gegeben. Außer der in den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen (APB) der Technischen Universität Darmstadt geregelten Benotung wird der Umfang der Veranstaltungen mit Kreditpunkten (CP) bewertet.

Die Ausgabe des Themas der Master-Thesis erfolgt erst, wenn von den Studierenden ein Nachweis über mindestens 84 Kreditpunkte erbracht werden kann. Die Aushändigung des Zeugnisses ist erst nach Erwerb von insgesamt 120 Kreditpunkten (inkl. Master-Thesis) und erfolgreicher Durchführung des Abschlusskolloquiums zur Master-Thesis zulässig. Die Präsentation muss direkt nach Abgabe der Abschlussarbeit im selben Semester gehalten werden. Ausnahmen regelt die Prüfungskommission.

8. Lehrangebot

Unter Beachtung eines angemessenen Lehraufwandes sichert und koordiniert der Fachbereich das erforderliche Lehrangebot. Das Institut für Angewandte Geowissenschaften bietet eine Studien- und Berufsberatung an, die den Studierenden individuell zur Verfügung steht. Darüber hinaus wird den Studierenden empfohlen, möglichst frühzeitig den Kontakt zu ihren Mentoren, den zugeordneten Tutoren und den Lehrenden aufzunehmen. Als Mediator ist der Studiendekan verpflichtet, eine erfolgreiche Organisation zu gewährleisten.

9. Inkrafttreten

Die Studienordnung wurde am 24.03.2010 im Senat der Technischen Universität Darmstadt angenommen und tritt am 01.10.2010 in Kraft. Sie wird in der Satzungsbeilage der Technischen Universität Darmstadt veröffentlicht.

Darmstadt, den 01.10.2010

Der Dekan des Fachbereichs 11 Material- und Geowissenschaften der Technischen Universität Darmstadt

Prof. Dr. Dr. h. c. Ralf Riedel

Studien- und Prüfungsplan Ausführungsbestimmungen Bachelor of Education Bautechnik

vom 26.11.2006 i.d.F. vom 22.06.2010

Fachbereich Architektur



Ausführungsbestimmungen des Studiengangs Bachelor of Education – Gewerblich-technische Bildung mit der beruflichen Fachrichtung Bautechnik vom 16. November 2006 in der Fassung vom 22. Juni 2010 zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB)

Zu § 2 Abs. 1

Die Technische Universität Darmstadt verleiht nach bestandenen Prüfungen im Studiengang Bachelor of Education – Gewerblichtechnische Bildung mit der beruflichen Fachrichtung **Bautechnik** den akademischen Grad "Bachelor of Education" (B. Ed.).

Zu § 3 Abs. 5

Die Fachprüfungen sollen unmittelbar im Anschluss an die Belegung des zugehörenden Moduls abgelegt werden.

Zu § 5 Abs. 2:

Alle Prüfungen der Bachelorprüfung finden studienbegleitend statt.

Zu § 5 Abs. 3

- 1. Die Bachelorprüfung wird abgelegt, indem Credits gemäß Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) erworben werden. Die Bachelorprüfung setzt sich zusammen aus den Prüfungen, den Studienleistungen und der Abschlussarbeit.
- 2. Der Erwerb der Credits erfolgt durch Fachprüfungen und Leistungsnachweise im Rahmen von Modulen. Die Module und die im Rahmen des jeweiligen Moduls abzulegenden Studien- und Prüfungsleistungen sind im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) aufgeführt.

Zu § 5 Abs. 4

Die Fachprüfungen werden entsprechend den Angaben im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) schriftlich und/oder mündlich oder in einer dem Fach angemessenen Form durchgeführt.

Zu § 5 Abs. 5

Die Prüfenden geben die Prüfungsform zu Beginn einer Veranstaltung bzw. rechtzeitig vor Beginn der Meldefrist bekannt.

Zu § 5 Abs. 7

Die Prüfungsanforderungen in den einzelnen Fächern sind im Anhang II (Modulbeschreibungen) zu diesen Ausführungsbestimmungen beschrieben. Änderungen sind durch Beschluss des Fachbereichsrates zulässig und werden semesterweise bekannt gegeben.

Zu § 5 Abs. 8

Die Anzahl der zu erwerbenden Credits pro Modul sind im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) festgelegt.

Zu § 7 Abs. 1

Der Fachbereich Architektur richtet für den Studiengang Bachelor of Education – Gewerblich-technische Bildung mit der beruflichen Fachrichtung Bautechnik eine Prüfungskommission ein.

Zu § 11 Abs. 2

Für den Studiengang ist der Nachweis eines fachnahen Praktikums von 52 Wochen erforderlich. Immatrikulationsvoraussetzung ist, dass in der Regel mindestens 26 Wochen davon vor Semesterbeginn absolviert worden sind. Näheres ist in der Praktikumsordnung geregelt.

Zu § 18 Abs. 1

Zulassungsvoraussetzung zur Bachelor-Thesis ist der Nachweis des Gesamtpraktikums gemäß § 11 Abs. 2 mittels einer Bescheinigung einer Beauftragten bzw. eines Beauftragten der Prüfungskommission.

Zu § 19 Abs. 1

Termine für Einzelprüfungen können von der Prüfungskommission mit dem jeweiligen Prüfling und der bestellten Prüferin bzw. dem bestellten Prüfer festgelegt werden.

Zu § 20 Abs. 1

- 1. Zum Erwerb des Abschlusses Bachelor of Education sind Prüfungen und Studienleistungen gemäß den im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) aufgeführten Modulen abzulegen und 180 Credits zu erwerben.
- 2. Die berufliche Fachrichtung Bautechnikumfasst die Fachwissenschaft Bautechnik, die Fachdidaktik Bautechnik, die Schulpraktischen Studien 1, die Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften und die Bachelor-Thesis.

Zu § 22 Abs. 2

Die Dauer der mündlichen Prüfungen ist im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) festgelegt.

Zu § 22 Abs. 5

Die Dauer der schriftlichen Prüfungen ist im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) festgelegt.

Zu § 22 Abs. 6

Die Dauer der Prüfungen gemäß § 5 Abs. 4 ist im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) festgelegt.

Zu § 23 Abs. 3

Die Bachelor-Thesis (10 Credits) wird in der Fachwissenschaft oder in der Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung Bautechnik geschrieben, nur im sehr gut begründeten Ausnahmefall (Vorkenntnisse) auch in den Erziehungswissenschaften. Über diese Ausnahmen entscheidet die Prüfungskommission

Zu § 23 Abs. 5

Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Thesis beträgt 5 Monate.

Zu § 28 Abs. 3

Für die Bildung der Gesamtnote der Bachelorprüfung werden die Noten der Module gemäß der Zahl ihrer Credits bezogen auf 180 Credits gewichtet.

Zu § 31 Abs. 1

Wird die zweite Wiederholungsprüfung in ausschließlich schriftlicher Form durchgeführt, kann die Prüfung im Einvernehmen von Prüfling und Prüfenden als mündliche Prüfung durchgeführt werden. Der Antrag des Prüflings ist dem Prüfer/der Prüferin mindestens vier Wochen vor der Prüfung schriftlich vorzulegen.

Zu § 32 Abs. 1

Unter den Voraussetzungen des § 68 Absatz 4 Hessisches Hochschulgesetz vom 05. November 2007 (GVBl. I S. 710) – HHG kann eine Befristung der Prüfung durch die zuständige Prüfungskommission ausgesprochen werden.

Zu § 35 Abs. 1

Im Zeugnis der bestandenen Bachelorprüfung werden neben den Prüfungen und Studienleistungen mit Angaben der Noten die jeweils erworbenen Credits aufgeführt.

Auf Antrag des Studierenden und mit Zustimmung der Prüfungskommission können Studienleistungen mit Thema und/oder Fachgebiet im Zeugnis aufgeführt werden.

Zu § 39 Abs. 2

Die Ausführungsbestimmungen treten am 30. September 2010 in Kraft. Sie werden in der Satzungsbeilage der Universitätszeitung der Technischen Universität Darmstadt veröffentlicht. Die Ausführungsbestimmungen vom 16. November 2006 (Satzungsbeilage 1/07, S. 3-8) treten mit dem Inkrafttreten dieser Ausführungsbestimmungen außer Kraft. Bereits begonnene Prüfungen können nach den bisherigen Bestimmungen zu Ende geführt werden. Entsprechendes gilt für Prüflinge, die sich innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung zur Prüfung melden.

Darmstadt, den 28.10.2010

Der Dekan des Fachbereichs Architektur der Technischen Universität Darmstadt

Prof. Markus Gasser

Anhang I Studien- und Prüfungsplan Anhang II Modulbeschreibungen

Studiengang Bachelor of Education - Gewerblich-technische Bildung - Berufliche Fachrichtung Bautechnik									89%A	HNISCHE VERSITÄT
Stand: 22.06.2010									ع DAF	VERSITÄT RMSTADT
Anhang I: Studien- und Prüfungsplan									∠ &>	
CP = Kreditpunkte										
Prüfungsart: s = schriftlich; m = mündlich; SF = Sonderform										
f = fakultativ (Bekanntgabe der Prüfungsform bis zum Meldetermin)										
Studienleistungen: b = benotet; u = unbenotet										
b* = siehe ausführliche Beschreibung im Modulhandbuch B. Sc. Architektur b** = siehe ausführliche Beschreibung im Modulhandbuch M. Sc. Architektur										
Studienbeginn für das erste Fachsemester ist das Wintersemester. Studierende, die							Studienleistung	0. 1:	Pri	ifung
aufgrund der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen ihre individuelle Studienzeit verkürzen, können ihr Studium auch im Sommersemester beginnen.							als Zulassungs- voraussetzung	Studien- leistung	Art	Dauer (min)
	1. WS	2. SS	3. WS	4. SS	5. WS	6. SS				
	CP	CP	CP	CP	CP	CP				
Berufliche Fachrichtung Bautechnik (insgesamt 130 CP)										
Fachwissenschaft (110 CP)										
B. Ed. 01: Einführungswoche (1 CP)										
Einführung und Exkursion (B. Sc. B01a und B01b, 1 CP)	1							b*		
B. Ed. 02: Grundlagen und Methoden der Architekturgeschichte (7 CP)										
Grundlagen und Methoden der Architekturgeschichte (B. Sc. B02, 7 CP)	3	4						b*		
B. Ed. 03: Darstellung und Gestaltung (11 CP)										
Zeichnen I (B. Sc. B03a, 2 CP)	2							b*		
Zeichnen II (B. Sc. B03b, 2 CP)		2						b*		
Skulptural-plastische Strukturen I und II (B. Sc. B03c, 4 CP)	2	2						b*		
Darstellende Geometrie (B. Sc. B03d, 3 CP)	3							b*		
B. Ed. 04: Konstruktion und Technik I+II (20 CP)										
HBK I – Konstruktionsprinzipien (B. Sc. B04a, 4 CP)	4							b*		
HBK II – lineare Systeme (B. Sc. B04b, 4 CP)		4						b*		
Tragwerksentwicklung I (B. Sc. B04c, 4 CP)	4							b*		
Tragwerksentwicklung II (B. Sc. B04d, 4 CP)		4						b*		
Baustoffkunde I+II (B. Sc. B04e, 4 CP)	2	2						b*		
B. Ed. 05: Gebäude- und Entwurfslehre (10 CP)										
Grundlagen des Entwerfens (B. Sc. B05a, 6 CP)	3	3						b*		
Grundlagen der Gebäudelehre (B. Sc. B05c, 4 CP)	2	2						b*		

B. Ed. 06: Historische Grundlagen I – Antike (4 CP)								
Epoche I – Vorlesung (B. Sc. B7a, 2 CP)	2					b*		
Epoche I – Seminar (B. Sc. B7b, 2 CP)	2					b*		
B. Ed. 07: Gestalten mit Medien (5 CP)								
CAD – Grundlagen IKA (B. Sc. B08a, 3 CP)	3					b*		
CAD – Mikro/Makro (B. Sc. B13, 2 CP)		2				b*		
B. Ed. 08: Konstruktion und Technik III (12 CP)								
HBK III – flächige Systeme (B. Sc. B09a, 4 CP)	4					b*		
Tragkonstruktionen (B. Sc. B09b, 4 CP)	4					b*		
Bauphysik (B. Sc B09c, 2 CP)	2					b*		
Gebäudetechnologie I (B. Sc. B09d, 2 CP)	2					b*		
B. Ed. 09: Historische Grundlagen II - Mittelalter und Neuzeit (4 CP)								
Epoche II – Vorlesung (B. Sc. B12a, 2 CP)		2				b*		
Epoche II – Seminar (B. Sc. B12b, 2 CP)		2				b*		
B. Ed. 10: Konstruktion und Technik IV (8 CP)								
HBK IV – weitgespannte Systeme (B. Sc B14a, 4 CP)		4				b*		
Grundlagen des energieeffizienten Bauens (B. Sc B14b, 2 CP)		2				b*		
Gebäudetechnologie II (B. Sc. B14c, 2 CP)		2				b*		
B. Ed. 11: Historische Grundlagen III – Moderne (4 CP)								
Epoche III – Vorlesung (B. Sc. B17a, 2 CP)			2			b*		
Epoche III – Seminar (B. Sc. B17b, 2 CP)			2			b*		
B. Ed. 12: Konstruktion und Technik V (8 CP)								
HBK V – Mischsysteme (B. Sc. B19a, 4 CP)			4			b*		
Tragwerksentwurf (B. Sc B19b, 2 CP)			2			b*		
Hülltechnologie (B. Sc. B19c, 2 CP)			2			b*		
B. Ed. 13: Vertiefungsmodul des FB 15 oder Orientierungsmodul anderer Fachbereiche (10 CP)								
Vertiefungsmodul: Hochbauentwurf (B. Sc B10, 8 CP) und Raumprinzipien(B. Sc. 05b, 2 CP)		(10)			B. Ed. 04, 05, 08 u. 10	b*		
Orientierungsmodul: andere Fachbereiche (10 CP)		(10)				b	f	
B. Ed. 14: Vertiefung Konstruktion (6 CP)								
Pflichtfach C1 Konstruktion und Technik aus dem M. Sc. (M. Sc. 04, 3CP)			3			b**		
Pflichtfach C2 Energie und Technologie aus dem M. Sc. (M. Sc. 05, 3CP)				3		b**		
Fachdidaktik (20 CP)								
B. Ed. 15: Fachdidaktik 1 (Technikdidaktik I)	5					ь		
B. Ed. 16: Fachdidaktik 2 (Bautechnik)		5				b		
B. Ed. 17: Fachdidaktik 3 (Bautechnik)			5			ь		
B. Ed. 18: Fachdidaktik 4 (Bautechnik)				5		Ъ		

Erziehungswissenschaften, FB 3 (25 CP)									
Pflichtbereich (15 CP)									
Pflichtmodul: Grundlagen der Berufspädagogik (9 CP)									
Vorlesung: Einführung und Geschichte der Berufspädagogik (= BP I)	3							S	120
Proseminar: Wissenschaftliches Arbeiten und Grundlagen der Berufspädagogik	3						Ъ		
Proseminar: Recht, Organisation und Struktur der Berufsbildung		3					Ъ		
Pflichtmodul: Lehren und Lernen in der beruflichen Bildung (6 CP)									
Vorlesung: Didaktik des schulischen und betrieblichen Berufsausbildung (= BP II)				3				S	120
Proseminar: Methoden der beruflichen Bildung			3				ь		
Wahlpflichtbereich (10 CP, 1 Modul)									
Wahlpflichtmodul: Schulpraktische Studien 1 (10 CP)									
Schulpraktische Studien 1 (SPS 1.1 = 5 CP, SPS 1.2 = 5 CP)			10				b		
Wahlpflichtmodul: Berufspraktische außerschulische Studien (10 CP)									
Berufspraktische außerschulische Studien 1 (PBAS 1.1 = 3 CP, PBAS 1.2 = 4 CP, PBAS 1.3 = 3 CP)			10				b		
Gesellschaftswissenschaften, FB 1 und 2 (15 CP)									
Wahlpflichtbereich (15 CP, 1 Modul)									
Wahlpflichtmodul: Betriebswirtschaftslehre									
Vorlesung: Kosten- und Leistungsrechnung	-		1	5	1	1		S	90
Vorlesung: Buchführung	3					S	90		
Vorlesung: Einführung in die Betriebswirtschaftslehre				3				S	90
Proseminar: Betriebswirtschaftslehre (wählbar)				4			ь		
Vorlesung: Investition und Finanzierung (wählbar)				4				S	90
Wahlpflichtmodul: Philosophie									
Übung: Orientierungsveranstaltung Philosophie				4			Ъ		
Proseminar: Systematisches Thema einführenden Charakters				4			ь		
Vorlesung: Grundlegende Vorlesung				4			Ъ		
Modulabschlussprüfung				3				s/m	60/30
Wahlpflichtmodul: Politikwissenschaft									
Vorlesung: Einführung in die Politikwissenschaft		•	•	3		•		f s/m	120/15
Vorlesung: Das politische System der Bundesrepublik Deutschland				3				f s/m	120/15
Proseminar: Das politische System der Bundesrepublik Deutschland				3				f s/m	120/15
Wahlpflicht Politikwissenschaft (6 CP):									
Vorlesung und Proseminar: Politische Theorie und Politische Philosophie				6				f s/m	120/15
Vorlesung und Proseminar: Grundlagen der Internationalen Beziehungen				6				f s/m	120/15
Vorlesung und Proseminar: Analyse und Vergleich politischer Systeme				6				f s/m	120/15
Wahlpflichtmodul: Rechtswissenschaft									

Vorlesung: Einführung in das Recht	3		s	90
Vorlesung: Vertragsrecht, Vertragsgestaltung und gesetzliche Schuldverhältnisse	4		S	120
Vorlesung: Arbeitsrecht	4		S	120
Vorlesung: Öffentliches Recht I	4		s	100
Wahlpflichtmodul: Soziologie				
Vorlesung: Bildungssoziologie	6		s	240
Vorlesung: Sozialstruktur Deutschlands	3	b		
Vorlesung oder Seminar: Theorien und Analysen der Gesamtgesellschaft	3	b		
eine Vorlesung oder ein Seminar der Soziologie nach freier Wahl	3	b		
Wahlpflichtmodul: Volkswirtschaftslehre				
Vorlesung: Einführung in die Volkswirtschaftslehre	4		s	45
Übung: Einführung in die Volkswirtschaftslehre	3		s	45
Vorlesung: Internationale Wirtschaftsbeziehungen I	4		S	90
Vorlesung: Soziale Sicherung (wählbar)	4		S	90
Wirtschafts- und Finanzpolitik (wählbar)	4		S	90
Wahlpflichtmodul: Zeitgeschichte				
Proseminar: Einführung in die Zeitgeschichte	6	b		
eine Vorlesung zur Neueren Geschichte (frei wählbar)	3	b		
eine Vorlesung zur Technikgeschichte (frei wählbar)	3	b		
eine Übung zur Neueren Geschichte oder zur Technikgeschichte (frei wählbar)	3	ь		
Bachelor Thesis (10 CP)	10			